

114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

7. 12. 1971

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Pensionsversicherung für das Notariat
(Notarversicherungsgesetz 1972 —
NVG 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Abschnitt I****Geltungsbereich****Umfang der Versicherung**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten.

(2) Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes.

Bedeutung der Begriffe

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. **Pensionsversicherung:** die durch das NVG 1972 geregelte Pensionsversicherung.
2. **Notar:** eine Person, die nach den Vorschriften der Notariatsordnung, RGBL. Nr. 75/1871, als Notar anzusehen ist und das Amt angetreten hat.
3. **Notariatskandidat:** eine Person die
 - a) nach den Vorschriften der Notariatsordnung als Notariatskandidat anzusehen ist, oder
 - b) im Sinne der Notariatsordnung bei einem Notar tätig und zur Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten angemeldet ist in der Zeit ab dem Beginn der Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag; die Zurückzie-

hung des Antrages ist der ablehnenden Entscheidung gleichzuhalten, oder

- c) nach den Vorschriften der Notariatsordnung mit der Substitution einer Notarstelle betraut ist, ohne Notar oder in die Liste der Notariatskandidaten eingetragen zu sein.
4. **Versicherter:** ein Notar oder ein Notariatskandidat (§ 3 NVG 1972).
5. **Tätigkeit im Notariat:** die berufliche Tätigkeit als Notar oder Notariatskandidat.
6. **Versicherungsanstalt:** die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (§ 4 NVG 1972).
7. **Leistung:** eine laufende Leistung und eine einmalige Leistung nach dem NVG 1972.
8. **Laufende Leistung:** eine Pension, ein Zuschuß nach dem NVG 1972 und das Berufsunfähigkeitsgeld (§ 49 NVG 1972).
9. **Einmalige Leistungen:** die Abfindung (§ 59 NVG 1972) und der Begräbniskostenbeitrag (§ 60 NVG 1972).
10. **Pension:** die Berufsunfähigkeitspension (§ 47 NVG 1972), die Alterspension (§ 51 NVG 1972), die Witwenpension (§ 54 NVG 1972), die Waisenpension (§ 57 NVG 1972) und die Pension bei Haft (§ 25 Abs. 3 NVG 1972).
11. **Zuschuß:** der Kinderzuschuß (§ 61 NVG 1972) und der Hilflosenzuschuß (§ 62 NVG 1972).
12. **Berufsunfähigkeit:** die Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, durch das ein nach dem NVG 1972 Versicherter zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.
13. **Hilflos:** ein Zustand eines nach dem NVG 1972 Anspruchsberechtigten, auf

Grund dessen er ständig der Wartung und Hilfe bedarf.

14. **Dienstunfall:** ein Unfall eines nach dem NVG 1972 Versicherten, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Notariat ereignet; auch der Unfall, der sich auf einem mit der Tätigkeit im Notariat zusammenhängenden Weg zur oder von der Kanzlei ereignet.
15. **Pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis:** ein Dienstverhältnis der im § 308 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Art.

Versicherungspflicht

§ 3. Versicherungspflichtig sind die Notare und die Notariatskandidaten.

Versicherungsträger

§ 4. (1) Träger der Pensionsversicherung für das gesamte Bundesgebiet ist die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates mit dem Sitz in Wien. Sie gehört dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an.

(2) Die Versicherungsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat Rechtspersönlichkeit. Sie ist berechtigt, das Wappen der Republik Österreich in Siegeln, Drucksorten und Aufschriften zu verwenden.

(3) Der ordentliche Gerichtsstand der Versicherungsanstalt ist das sachlich zuständige Gericht ihres Sitzes.

Abschnitt II

Meldungen und Auskunftspflicht

Meldungen der Versicherten

§ 5. (1) Die Versicherten haben sich bei der Versicherungsanstalt binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie als Notare oder als Notariatskandidaten anzusehen sind, anzumelden und binnen zwei Wochen, nachdem sie diese Eigenschaft verloren haben, abzumelden.

(2) Die Versicherten haben der Versicherungsanstalt jede für den Bestand der Versicherung bedeutsame Änderung in ihren Verhältnissen binnen zwei Wochen zu melden.

(3) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 haben alle wesentlichen Angaben zu enthalten, die für die Durchführung der Versicherung notwendig sind. Die Satzung der Versicherungsanstalt kann, wenn dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angezeigt erscheint, vorsehen, daß für die Erstattung von Meldungen von der Versicherungsanstalt aufzulegende Vordrucke zu verwenden sind.

Meldungen der Zahlungsempfänger

§ 6. Die Empfänger einer laufenden Leistung sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand oder das Ausmaß ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes binnen zwei Wochen der Versicherungsanstalt zu melden.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Zahlungsempfänger

§ 7. (1) Die Versicherten und die Zahlungsempfänger haben der Versicherungsanstalt alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen mitzuteilen und auf Verlangen der Versicherungsanstalt alle Urkunden und Belege zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Einkommensteuerbescheide bzw. Abschriften der Lohnkonten (§ 58 des Einkommensteuergesetzes 1967) zur Einsicht vorzulegen.

(2) Zur Feststellung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge kann die Versicherungsanstalt bei Versicherten, soweit es sich um einen Notar oder einen mit der Substitution eines Notars betrauten Notar oder Notariatskandidaten handelt, auch Bucheinsicht nehmen und sich hierzu eines Buchsachverständigen auf Kosten des Versicherten bedienen.

Verstöße gegen die Melde- und Auskunftspflicht

§ 8. Über Personen, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht, die Gewährung der Bucheinsicht oder die Vorlage von Urkunden und Belegen verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen und Auskünften schuldhaft unwahre Angaben machen, hat über Antrag der Versicherungsanstalt die für sie örtlich zuständige Notariatskammer eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen des jeweils geltenden Mindestbeitrages nach § 9 Abs. 2 zu verhängen. Wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, so begehen diese Personen, wenn die Handlung nicht nach den Strafgesetzen zu beurteilen ist, ein Standesvergehen, das der disziplinarischen Ahndung unterliegt.

Abschnitt III

Aufbringung der Mittel

Beitragspflicht

§ 9. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen der Pensionsversicherung werden

durch Beiträge der Versicherten und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Versicherten haben unbeschadet der Bestimmungen des § 80 monatlich einen Beitrag in der Höhe von 7 v. H. der Beitragsgrundlage, in allen Fällen mindestens aber 229 S, zu entrichten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzung für die Versicherungspflicht eintritt, sie endet mit dem Kalendermonat, in dem diese Voraussetzung wegfällt.

(4) Die Beitragspflicht ruht:

1. bei einem Notar für Zeiten der als Disziplinarstrafe verhängten Suspension vom Amt,
2. bei einem Notariatskandidaten für die Dauer eines jeden Kalendermonat übersteigenden Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge.

Beitragsgrundlage

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monats-einkünfte des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Notariat. Als Monats-einkünfte gelten:

1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (z. B. 13., 14. Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), Substitutionshonorare, Belohnungen und Remunerationen; ausgenommen sind hiebei Abfertigungen, Beihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Wohnungsbeihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften und Auslagensätze (z. B. Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich nach der auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Bewertung;

2. bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit die nach den Vorschriften über die Einkommensteuer versteuerbaren Einkünfte des Beitragsmonates; hiezu zählen insbesondere auch Einkünfte aus Substitutionen, Kuratelen, Masseverwaltungen, Verteidigungen in Strafsachen und Dolmetschtätigkeiten.

(2) Wird in einem Kalenderjahr eine unselbständige und eine selbständige Tätigkeit im Notariat ausgeübt, so ist für die Ermittlung der Monats-einkünfte Abs. 1 Z. 1 neben Z. 2 anzuwenden.

(3) Kommt der Versicherte seiner Beitragspflicht nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so hat die Versicherungsanstalt die Beitragsgrundlage festzusetzen. Hiezu kann sie ein Gutachten der zuständigen Notariatskammer einholen.

(4) Als Beitragsmonat gilt jeweils der Kalendermonat, für den die Beiträge zu entrichten sind.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 11. Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind, und vom Beitrags-schuldner bis zum 15. des folgenden Kalendermonates an die Versicherungsanstalt einzuzahlen. Werden die Beiträge nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 7 v. H. zu entrichten. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abzurunden. In Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kann die Versicherungsanstalt die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Verzugszinsen stehen und wenn die Nachsicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

Beitragslast und Beitragsschuldner

§ 12. Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge entfallen zur Gänze auf die Versicherten, doch schuldet die auf den Notariatskandidaten — ausgenommen ein Notariatskandidat im Sinne des § 2 Z. 3 lit. c — entfallenden Beiträge der jeweils als Dienstgeber in Betracht kommende Notar. Er ist berechtigt, diese Beiträge von den Einkünften des Notariatskandidaten einzubehalten. Der einbehaltene Beitrag ist bis zur Einzahlung an die Versicherungsanstalt ein dem Notar anvertrautes Gut.

Vorlage des Einkommensteuerbescheides

§ 13. Versicherte, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den jeweils letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid nach seiner Zustellung und die als Dienstgeber in Betracht kommenden Versicherten haben die Abschriften der Lohnkonten der Notariatskandidaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Versicherungsanstalt zur Einsicht vorzulegen.

Neuberechnung der Beiträge

§ 14. (1) Die Versicherungsanstalt hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar

1. im Falle des § 10 Abs. 1 Z. 1 auf Grund der danach in Betracht kommenden Einkünfte, die sich nach den vorzulegenden Abschriften der Lohnkonten aus dem abgelaufenen Kalenderjahr ergeben;

2. im Falle des § 10 Abs. 1 Z. 2 auf Grund der danach in Betracht kommenden Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus dem Notariat, die sich nach dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ergeben, nicht vermindert um außerordentliche Belastungen und Sonderausgaben, zuzüglich der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung, wenn diese als Betriebsausgaben abgesetzt und anerkannt worden sind.

(2) An die Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Einkünfte tritt in den Fällen, in denen die Zusatzpension nach § 48 Abs. 2 Z. 1 bemessen wird, für die Beitragsmonate im Kalenderjahr des Versicherungsfalles und in dem diesem vorangehenden Kalenderjahr das der Bemessung der Zusatzpension für diese Zeit zugrunde gelegte Monatseinkommen.

(3) Ist eine Neuberechnung nach Abs. 1 deswegen nicht möglich, weil der Versicherte die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat, so hat die Versicherungsanstalt für die Neuberechnung der Beiträge die Beitragsgrundlage festzusetzen. § 10 Abs. 3 ist hiebei entsprechend anzuwenden. An die Stelle dieser Neuberechnung tritt, wenn die erforderlichen Unterlagen nachträglich vorgelegt werden, die Neuberechnung nach Abs. 1.

Wirkung der Neuberechnung der Beiträge

§ 15. Sind auf Grund einer Neuberechnung der Beiträge von der Versicherungsanstalt Beiträge nachträglich vorzuschreiben, so sind diese mit Ablauf des Kalendermonates fällig, das der Zustellung des Bescheides folgt. Hinsichtlich dieser Beiträge gelten die Bestimmungen über die Einzahlung der Beiträge und die Verzugszinsen, die Beitragslast und die Beitragsschuld entsprechend; sind Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden, sind diese dem Einzahler zurückzuzahlen.

Verfahren zur Eintreibung der Beiträge

§ 16. (1) Der Versicherungsanstalt ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt (§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950). Sie kann diese Beiträge, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient, auch im Wege der für den Beitragsschuldner örtlich zu-

ständigen Notariatskammer eintreiben, die hierbei nach den Vorschriften der Notariatsordnung über die Eintreibung rückständiger Kammerbeiträge vorzugehen hat.

(2) Nimmt die Versicherungsanstalt den Verwaltungsweg in Anspruch, so hat sie zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen und den Vermerk der Versicherungsanstalt zu enthalten, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(3) Vor Ausstellung des Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 und 3 und des § 228 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Behandlung der Beiträge im Ausgleichs- und Konkursverfahren sind die jeweils geltenden Vorschriften der Konkurs- und Ausgleichsordnung maßgebend.

Verwendung der Mittel

§ 17. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden.

Unterstützungsfonds

§ 18. (1) Die Versicherungsanstalt kann einen Unterstützungsfonds anlegen. Diesem können überwiesen werden

1. bis zu 5 v. H. des im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Gebarungüberschusses, oder

2. bis zu 2,5 v. H. der Beitragseinnahmen in diesem Geschäftsjahr.

(2) Überweisungen nach Abs. 1 Z. 2 dürfen nur soweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres den Betrag von 4 v. H. der Beitragseinnahmen nicht übersteigen.

(3) Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden, für fallweise Unter-

stützungen nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern zu erlassenden Richtlinien verwendet werden.

Abschnitt IV

Befreiung von Abgaben

§ 19. Für die Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen der §§ 109 und 110 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

Abschnitt V

Pensionsanpassung

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z. 5) festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, mit Ausnahme der Zuschüsse und voranwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten die im Sinne der Abs. 1 und 2 angepaßten Zuschüsse nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(4) Bei der Anwendung des § 55 Abs. 4 tritt an die Stelle der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, die mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vervielfachte Pension. Die Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß ihr der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

Anpassung fester Beträge

§ 21. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling, der Steigerungsbetrag nach § 48 Abs. 1 Z. 2 auf 5 Groschen oder deren Vielfaches zu runden.

ZWEITER TEIL

LEISTUNGEN

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen über Leistungsansprüche

Entstehen der Leistungsansprüche

§ 22. Die Ansprüche auf die Leistungen entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die in diesem Bundesgesetz hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten.

(2) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an.

(3) Ein Zuschuß fällt mit dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen folgenden Monatsersten. Ist nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den Hilflosenzuschuß als eingetreten.

(4) Eine einmalige Leistung fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

Verschollenheit

§ 24. (1) Die Verschollenheit ist bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Tode gleichzuhalten. Als verschollen gilt hiebei, wessen Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hiedurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden. Als verschollen gilt nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist. Ein Versicherter gilt überdies bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Bun-

desgesetzes erst dann als verschollen, wenn sein Amt nicht mehr auf seine Rechnung substituiert wird oder, wenn er aus der Liste der Notariatskandidaten gestrichen wurde.

(2) Als Todestag ist der Tag anzunehmen, den der Verschollene nach den Umständen wahrscheinlich nicht überlebt hat, spätestens der erste Tag nach Ablauf des Jahres, während dessen keine Nachrichten im Sinne des Abs. 1 mehr eingelangt sind.

(3) Wurde in einem gerichtlichen Todeserklärungsverfahren als Zeitpunkt des Todes ein früherer Zeitpunkt als der nach Abs. 2 anzunehmende Zeitpunkt festgestellt, so gilt der im gerichtlichen Verfahren festgestellte Zeitpunkt als Todestag.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft

§ 25. (1) Die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (§ 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) oder in einem Arbeitshaus angehalten wird.

(2) Das Ruhen von Pensionsansprüchen nach Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt.

(3) Hat ein Versicherter, dessen Anspruch nach Abs. 1 ruht, im Inland einen Ehegatten oder Kinder, gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenpension hätten, eine Pension in der Höhe der halben ruhenden Pension mit Ausnahme allfälliger Zuschüsse. Zu dieser Pension gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Pension gebühren. Der Anspruch steht dem Ehegatten vor den Kindern zu.

(4) Leistungen nach Abs. 3 gebühren Angehörigen nicht, deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung (Abs. 1) verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Das Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung entfällt, wenn eine solche wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann.

Zusammentreffen eines Anspruches auf Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Erwerbseinkommen

§ 26. (1) Hat der auf eine Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Ausnahme einer Waisenpension Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf Entgelt aus einem Dienstverhältnis,

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit,

so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeld mit dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen nach Z. 1 und 2 den Betrag von monatlich 2685 S übersteigt, monatlich jedoch höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension bzw. Berufsunfähigkeitsgeld und Erwerbseinkommen nach Z. 1 und 2 4618 S übersteigt; der ruhende Betrag darf bei der Berufsunfähigkeits(Alters)pension bzw. dem Berufsunfähigkeitsgeld 240 S und bei der Witwenpension 144 S nicht übersteigen. An die Stelle der Beträge von 2685 S und 4618 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

(2) Hat eine Versicherte Anspruch auf eine Witwenpension nach diesem Bundesgesetz, so ruht diese Pension für die Zeit, in der sie beitragspflichtige Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielt.

Zusammentreffen von Pensionsansprüchen

§ 27. Treffen mehrere Ansprüche auf Pension zusammen, so ruht der dem Betrag nach niedrigere Pensionsanspruch. Das Ruhen erfaßt auch einen zu diesem Pensionsanspruch gebührenden Hilflosenzuschuß.

Änderung laufender Leistungen

§ 28. (1) Eine laufende Leistung ist, wenn sie nicht zu entziehen ist oder der Anspruch auf sie nicht erlischt, ab dem Zeitpunkt zu ändern, ab dem die Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Weitergewährung der Waisenpension oder eines Kinderzuschusses.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 29. (1) Die Ansprüche auf Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungs-

114 der Beilagen

7

gesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung der Versicherungsanstalt seine Ansprüche auf Leistung auch in anderen als den im Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Versicherungsanstalt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist.

(3) Der Hilflosenzuschuß sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Begräbniskostenbeitrag kann nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 30. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Die Pensionen mit Ausnahme der Alterspension können nur dann gepfändet werden, wenn die Exekution in das sonstige bewegliche Vermögen des Anspruchsberechtigten zu einer vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Leistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs. 1 angeführten Leistungen sowie die Anwartschaft nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 36), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zum Betrag von 1200 S unpfändbar.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 31. (1) Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine laufende Leistung nicht mehr vorhanden, so ist sie zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 32 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Eine laufende Leistung kann ferner auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sich der Anspruchsberechtigte nach Hinweis auf diese Folge einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht.

(3) Die Entziehung wird, wenn der Entziehungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Anspruchsberechtigten gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, in allen anderen Fällen mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist.

Erlöschen einer laufenden Leistung

§ 32. Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren mit dem Ablauf der Höchstdauer des Anspruches auf Berufsunfähigkeitsgeld, mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe bzw. früheren Ehefrau, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten auf Waisenpension bzw. des Kindes, für das ein Kinderzuschuß gewährt wird. Die laufende Leistung gebührt noch für den Kalendermonat, in dem der Grund für das Erlöschen eingetreten ist.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes

§ 33. Ergibt sich nachträglich, daß eine Leistung infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse oder eines offenkundigen Versehens zuerkannt oder bemessen wurde, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung richtigzustellen. Der Empfänger hat nur dann das unberechtigt Empfangene zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder durch bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat.

Aufrechnung

§ 34. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Leistungen aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten der Versicherungsanstalt geschuldete fällige Beiträge;
2. von der Versicherungsanstalt zu Unrecht erbrachte, vom Anspruchsberechtigten zurückzuerstattende Leistungen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist;
3. von der Versicherungsanstalt gewährte Vorschüsse.

(2) Die Aufrechnung nach Abs. 1 Z. 1 und 2 ist nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Leistungen zulässig.

Auszahlung der Leistungen

§ 35. (1) Laufende Leistungen sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Die Versicherungsanstalt kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(2) Einmalige Leistungen sind binnen zwei Wochen nach der Feststellung der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

(3) Laufende Leistungen sind in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen. Gebühren für ihre Zustellung sind von der Versicherungsanstalt zu zahlen.

(4) Die Leistungen sind auf volle Schilling gerundet zuzuerkennen.

Pensionssonderzahlungen

§ 36. Zu Pensionen, die in den Monaten Mai bzw. Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat Mai bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich allfälliger Zuschüsse.

Zahlungsempfänger

§ 37. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenpensionen oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann die Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Pflégschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 38. (1) Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind von der Versicherungsanstalt zurückzufordern, wenn der Zahlungsempfänger (§ 37) den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften (§ 6) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger (§ 37) erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) Die Versicherungsanstalt kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers,

1. auf die Rückforderung nach Abs. 1 verzichten;

2. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen zulassen.

(4) Zur Eintreibung der Forderung der Versicherungsanstalt auf Grund der Rückforderungsbescheide ist ihr die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt (§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950).

Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 39. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Leistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes estimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

(2) Sind keine Personen, die gemäß Abs. 1 bezugsberechtigt sind, vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Leistung in den Nachlaß.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 40. In der Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension;
2. aus dem Versicherungsfall der dauernden Berufsunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension;
3. aus dem Versicherungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit das Berufsunfähigkeitsgeld;
4. aus dem Versicherungsfall des Todes
 - a) die Hinterbliebenenpensionen,
 - b) die Abfindung,
 - c) der Begräbniskostenbeitrag.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 41. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. bei einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters mit der Erreichung des Anfallsalters;
2. bei einer Leistung aus dem Versicherungsfall
 - a) der dauernden Berufsunfähigkeit oder
 - b) der vorübergehenden Berufsunfähigkeit
 mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
3. bei einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes mit dem Tod.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen, oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so ist der Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Pension gebührt, der Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der diesem Zeitpunkt folgende Monatserste.

Versicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1971 sind:

1. Zeiten, für die Beiträge nach § 9 zu entrichten sind;
2. Zeiten, für die Beiträge nach Abs. 2 nachentrichtet werden;
3. Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag (§ 64) geleistet worden ist;
4. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) Beiträge können vom Versicherten nachentrichtet werden:

1. für Zeiten der Unterbrechung der Versicherung, höchstens bis zu sechs Jahren, jedoch nicht für Zeiten
 - a) einer als Disziplinarstrafe verhängten Suspension vom Amt,
 - b) des Bezuges einer Pension,
 - c) für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 64 zu leisten ist;
2. für Zeiten eines einen Kalendermonat übersteigenden Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge eines Notariatskandidaten gemäß § 9 Abs. 4;
3. für nicht schon unter Z. 1 und 2 fallende Zeiten, die nach der Notariatsordnung als juristische Praxis für die Erlangung einer Notarstelle gelten, bis zum Höchstausmaß von vier Jahren, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben oder nach Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 Versicherungszeiten sind. Die Nachentrichtung der Beiträge ist binnen sechs Monaten nach dem Wiederbeginn der Versicherung bzw. nach dem Ende des Urlaubes

gegen Einstellung der Bezüge bzw. dem erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der durchschnittlichen Beitragsgrundlage während der ersten zwölf Kalendermonate nach dem Wiederbeginn (Beginn) der Versicherung. Die Nachentrichtung kann auch nach Eintritt des Versicherungsfalles beantragt werden, wenn dieser während des Laufes der Frist für die Antragstellung eingetreten ist; ist innerhalb der Frist der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind die Hinterbliebenen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten zur Antragstellung und Nachentrichtung der Beiträge berechtigt. Die Antragsfrist verlängert sich um Zeiträume, innerhalb der der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen.

Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 sind die Zeiten, die nach dem am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben.

Versicherungsmonat

§ 44. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Versicherungszeit im Sinne der §§ 42 und 43.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) Versicherungsmonate sind anrechenbar, wenn sie in den Anrechnungszeitraum fallen. Darunter ist der längste unmittelbar vor dem Stichtag (§ 41 Abs. 2) gelegene Zeitraum zu verstehen, der mindestens zu drei Vierteln durch Versicherungsmonate gedeckt ist.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. Zeiten während des Ersten oder des Zweiten Weltkrieges, in denen der Versicherte Kriegsdienst geleistet hat oder Zeiten einer aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft bzw. Zivilinternierung;
2. Zeiten zwischen dem 4. März 1933 und dem 31. März 1952, in denen ein Notar aus politischen Gründen oder aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert war;
3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat;
4. Zeiten, in denen ein Notariatskandidat wegen Stellenlosigkeit vorübergehend nicht in der Liste der Notariatskandidaten eingetragen war;

5. Zeiten, in denen der Versicherte Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld hatte;

6. die letzten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gelegenen Zeiten, sofern sie nicht nach Z. 1 bis 5 außer Betracht bleiben, bis zur Höchstdauer von 18 Monaten.

(3) Zeiten der im Abs. 2 Z. 4 bezeichneten Art bleiben nur bis zum Höchstausmaß von 90 Tagen in einem Kalenderjahr, insgesamt von höchstens 180 Tagen, bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes außer Betracht.

Allgemeine Voraussetzung für die Leistungsansprüche; Wartezeit

§ 46. (1) Der Anspruch auf eine Pension, auf das Berufsunfähigkeitsgeld und auf den Begräbniskostenbeitrag ist, abgesehen von den im Abschnitt II des Zweiten Teiles festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 41 Abs. 2)

1. für einen Anspruch auf ein Berufsunfähigkeitsgeld mindestens 12 Versicherungsmonate,

2. für einen Anspruch auf eine Pension und auf einen Begräbniskostenbeitrag mindestens 60 Versicherungsmonate im Sinne des § 42 Abs. 1 Z. 1 bis 3 anrechenbar sind.

(3) Für den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension und den Begräbniskostenbeitrag ist die allgemeine Voraussetzung auch erfüllt, wenn der Versicherte bis zu seinem Tod Anspruch auf eine Pension hatte.

(4) Die Allgemeine Voraussetzung entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Berufsunfähigkeit, der vorübergehenden Berufsunfähigkeit bzw. des Todes, wenn der Versicherungsfall die Folge eines Dienstunfalles ist.

Abschnitt II

Bestimmungen über die einzelnen Leistungen

Berufsunfähigkeitspension

§ 47. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte bei dauernder Berufsunfähigkeit.

(2) Besteht ein Anspruch auf Alterspension, kann ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension nicht mehr entstehen.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) Die Berufsunfähigkeitspension besteht

1. aus dem Grundbetrag von 2500 S monatlich;
2. aus dem Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Versicherungsmonat von 7 S monatlich;

3. aus der Zusatzpension.

(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 15 v. H. des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der letzten zehn Jahre

1. vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder

2. wenn es für den Versicherten günstiger ist, vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Zusatzpension darf nicht höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag; der Steigerungsbetrag ist zu diesem Zweck um die Hälfte des auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrages zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollenden würde, erworben hätte. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Zusatzpension hat eine Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 5 außer Betracht zu bleiben.

(3) Monatseinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt. In den Fällen des Abs. 2 Z. 1 gilt als durchschnittliches Monatseinkommen im Kalenderjahr des Versicherungsfalles das um 10 v. H. erhöhte, als durchschnittliches Monatseinkommen in dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles vorangehenden Kalenderjahr das um 5 v. H. erhöhte durchschnittliche Monatseinkommen aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangehenden Kalenderjahr. In den Fällen des Abs. 2 Z. 2 sind die zur Bildung des durchschnittlichen Monatseinkommens heranzuziehenden Monatseinkommen aufzuwerten. Die Aufwertung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Monatseinkommen mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und dem Faktor 0,5 zu vervielfachen sind.

(4) Versicherten, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres in den Notariatsdienst erstmalig oder nach zurückgelegter Notariatsdienstzeit von weniger als sechs Monaten wieder eingetreten sind oder eintreten, wird für jedes vollendete Jahr, um das das Eintrittsalter 35 Jahre überstiegen hat, der Grundbetrag um 3 v. H. gekürzt.

(5) Hat ein Versicherter einen Dienstunfall erlitten, dessen Folgen im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles eine Gesundheitsschädigung um mindestens 25 v. H. bewirken,

so ist der Steigerungsbetrag nach Abs. 1 Z. 2 zu erhöhen, und zwar,

bei einer Gesundheitsschädigung von mindestens 25 v. H. um einen 90 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag mindestens 50 v. H. um einen 180 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag 75 v. H. um einen 270 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag mehr als 75 v. H. um einen 360 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag.

(6) Die Erhöhung nach Abs. 5 darf die doppelte Zahl der Kalendermonate nicht übersteigen, die zwischen dem Eintritt des Dienstunfalles und dem Zeitpunkt liegen, in dem der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet hat oder vollenden würde, und muß mindestens die Hälfte der Zahl der Versicherungsmonate betragen, die aus dem Grund des Dienstunfalles im Steigerungsbetrag jeweils zu berücksichtigen sind.

(7) Die Erhöhung des Steigerungsbetrages wegen eines Dienstunfalles ist, wenn sie nicht von Amts wegen vorgenommen wird, für einen Dienstunfall ausgeschlossen, der der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig (§ 65 Z. 2) gemeldet wurde.

(8) Erreicht eine nach Abs. 1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 4500 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) An die Stelle der Beträge in den Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 8 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Berufsunfähigkeitsgeld

§ 49. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld hat ein Notariatskandidat bei vorübergehender Berufsunfähigkeit. Der Anspruch besteht für die Dauer der vorübergehenden Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zu 12 Monate. Ist die vorübergehende Berufsunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalles, erhöht sich diese Frist auf 24 Monate.

(2) § 47 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Berufsunfähigkeitsgeld; Ausmaß

§ 50. Das Berufsunfähigkeitsgeld gebührt im Ausmaß des nach § 48 Abs. 8 jeweils geltenden Mindestbetrages.

Alterspension

§ 51. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sein Amt erloschen ist bzw. wenn

er aus der Liste der Notariatskandidaten gestrichen wurde.

(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension, so gebührt die Berufsunfähigkeitspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Bestehens eines Anspruches auf Alterspension erlischt ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld.

Alterspension; Ausmaß

§ 52. Die Alterspension gebührt in der Höhe der Berufsunfähigkeitspension, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, wobei auch die Bestimmungen des § 48 Abs. 5 bis 7 entsprechend anzuwenden sind, wenn der Versicherte einen Dienstunfall erlitten hat.

Hinterbliebenenpensionen

§ 53. Als Hinterbliebenenpensionen werden Witwenpensionen und Waisenpensionen gewährt.

Witwenpension

§ 54. (1) Anspruch auf Witwenpension hat nach dem Tod des versicherten Ehegatten

1. die Witwe
2. die frühere Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte; sofern die Ehefrau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

(2) Anspruch auf Witwenpension besteht nicht, wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde:

1. in dem der Ehegatte das 65. Lebensjahr überschritten hat oder
2. in dem der Ehegatte das 45. Lebensjahr überschritten hat, sofern er darnach erstmalig in die notarielle Praxis eingetreten ist und die Ehe nach diesem erstmaligen Eintritt geschlossen wurde oder
3. in dem der Ehegatte Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension hatte.

(3) Abs. 2 Z. 1 und 3 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist. Abs. 2 Z. 3 gilt ferner nicht, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat. Abs. 2 Z. 2 gilt nicht, wenn die Ehe nach Eintritt des Ehegatten in die notarielle Praxis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 15 Jahre gedauert hat.

(4) Anspruch auf Witwenpension steht nur zu, solange der Witwe (früheren Ehefrau) auf Grund einer Ehe, die der Ehe mit dem Versicherten voranging, nicht eine Witwenpension gebührt, deren Höhe die Witwenpension nach Abs. 1 erreicht. Ist die Pension auf Grund der früheren Ehe niedriger, so wird die Pension nach Abs. 1 in der Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

Witwenpension; Ausmaß

§ 55. (1) Die Witwenpension beträgt

1. für die Witwe 60 v. H.,
 2. für die frühere Ehefrau 50 v. H.,
- der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

(2) Wurde der Tod des Versicherten durch einen Dienstunfall verursacht, so ist die für die Bemessung der Witwenpension maßgebende Pension nach Abs. 1 um einen 360 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag einschließlich der Versicherungsmonate, die aus dem Grund des Dienstunfalles im Steigerungsbetrag bereits berücksichtigt wurden, zu erhöhen. § 48 Abs. 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Witwenpension nach Abs. 1 Z. 2 darf den gegen den Versicherten bei seinem Tod bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), sowie die der Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen.

(4) Die Witwenpensionen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 dürfen zusammen nicht höher sein als die Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, und zwar unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 2; andernfalls sind sie innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

(5) Bei einer nach Abs. 4 vorzunehmenden Kürzung haben allfällige Hilflosenzuschüsse außer Ansatz zu bleiben.

(6) Die Witwenpensionen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 gebühren mindestens im Ausmaß von je 3000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

Abfertigung der Witwenpension

§ 56. (1) Der Bezieherin einer Witwenpension, die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, zuzüglich eines im Zeitpunkt ihres Erlöschens gebührenden Hilflosenzuschusses.

(2) Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehegattin erfolgte oder

2. bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehegattin als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit dem der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten ein, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt. Der Anspruch auf Witwenpension aus der früheren Ehe lebt nicht wieder auf, solange der Witwe (früheren Ehefrau) auf Grund der letzten Ehe eine Versorgung gebührt, deren Höhe die abgefertigte Witwenpension (Abs. 1) erreicht. Ist die Versorgung auf Grund der letzten Ehe niedriger, so wird die wieder- auflebte Pension in der Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

Waisenpension

§ 57. (1) Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Versicherten die Kinder. Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenpension nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

1. die ehelichen, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder der Versicherten;
2. die Stiefkinder, wenn sie vom Versicherten überwiegend erhalten werden;
3. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB).

(3) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihres Ehegatten, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der sie begründenden Ehe weiter.

(4) Auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus sind die in Abs. 2 genannten Personen als Kinder anzusehen, wenn und solange sie:

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbil-

dung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfung und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder durch ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so sind sie als Kinder auch über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum anzusehen;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind.

Waisenspension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenspension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v. H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenspension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 700 S,

für jedes doppelt verwaiste Kind 1400 S,

vom vollendeten 21. Lebensjahr an

für jedes einfach verwaiste Kind 1200 S,

für jedes doppelt verwaiste Kind 1800 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Abfindung

§ 59. Die Witwe (frühere Ehefrau) und die Waisen des Versicherten haben Anspruch auf Abfindung, sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der allgemeinen Voraussetzung (§ 46) nicht gebühren. Die Abfindung beträgt das Vierzehnfache der in Betracht kommenden monatlichen Hinterbliebenenpension, die auf Grund der anrechenbaren Versicherungszeiten am Stichtag gebühren würde.

Begräbniskostenbeitrag

§ 60. (1) Anspruch auf Begräbniskostenbeitrag hat nach dem Tod des Versicherten oder des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension derjenige, der die Kosten des Begräbnisses bestritten hat, bis zur Höhe dieser Kosten. Sind sie von mehreren Personen bestritten worden, und reicht der Begräbniskostenbeitrag nicht aus, so ist er im Verhältnis der Aufwendungen aufzuteilen.

(2) Der Begräbniskostenbeitrag beträgt das Neunfache des im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Empfängers einer Alters-

(Berufsunfähigkeits)pension jeweils nach § 48 Abs. 1 Z. 1 als Grundbetrag geltenden Betrages.

(3) Einer juristischen Person, die die Kosten des Begräbnisses auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat, steht ein Anspruch auf Begräbniskostenbeitrag nicht zu. In diesem Fall, oder wenn keine Begräbniskosten erwachsen sind oder wenn diese die Höhe des Begräbniskostenbeitrages nicht erreichen, gebührt er oder der verbliebene Rest der Reihe nach

1. der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1)

2. den Kindern (§ 57 Abs. 2 und 3) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter.

Kinderzuschuß

§ 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs. 2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v. H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 500 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Hilflosenzuschuß

§ 62. Dem auf eine Pension Anspruchsberechtigten, der hilflos ist, gebührt ein Hilflosenzuschuß von 25 v. H. der Pension, mindestens 800 S und höchstens 1800 S; an die Stelle dieser Beträge tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Einer Waise gebührt der Hilflosenzuschuß frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Abschnitt III

Ausscheiden aus der Pensionsversicherung und Aufnahme in die Pensionsversicherung

Ausscheiden aus der Pensionsversicherung

§ 63. (1) Scheidet ein Versicherter aus der Pensionsversicherung aus und wird er in unmittelbarem Anschluß daran in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen, so sind die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt auch in allen übrigen Fällen des Ausscheidens aus der Pensionsversicherung, ausgenommen in den Fällen, in denen der Tod des Versicherten oder die Ableistung des

Präsenzdienstes die Ursache des Ausscheidens ist oder nach dem Ausscheiden eine Berufsunfähigkeits(Alters)pension oder ein Berufsunfähigkeitsgeld gebührt. Gebührt nach dem Ausscheiden eine dieser Leistungen oder wird Präsenzdienst geleistet, so gilt Abs. 1 erst nach dem nicht durch den Tod bedingten Wegfall der Leistungen bzw. nach dem Ende des Präsenzdienstes, es sei denn, daß der Ausgeschiedene unmittelbar danach nach diesem Bundesgesetz wieder versicherungspflichtig wird.

(3) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserrstattung ist die Versicherungsanstalt; sie kann den Überweisungsbetrag auch von Amts wegen leisten;

2. als Grundlage für die Ermittlung des Überweisungsbetrages und der Beitragserrstattung gilt der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen (§ 10) ohne Berücksichtigung einer allfälligen Sonderzahlung aus den letzten sechs Beitragsmonaten vor dem Ausscheiden; in den Fällen des Abs. 2 darf sie den Betrag des Dreißigfachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen;

3. der Hundertsatz des Überweisungsbetrages beträgt 6 v. H.;

4. die Verpflichtung der Versicherungsanstalt zur Leistung eines Überweisungsbetrages erstreckt sich nur auf solche Versicherungszeiten, für die an die Versicherungsanstalt Beiträge oder Überweisungsbeträge geleistet worden sind;

5. in den Fällen des Abs. 2 tritt an die Stelle des Dienstgebers die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und an die Stelle der Pensionsversorgung die Pensionsversicherung der Angestellten; die Anrechnung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung der Angestellten ist von der Leistung des Überweisungsbetrages abhängig.

Aufnahme in die Pensionsversicherung

§ 64. Scheidet ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Versicherter aus einer dieser Pensionsversicherungen aus und wird er nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 versicherungspflichtig, so sind die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensions-

versicherungsfreies Dienstverhältnis sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. an die Stelle des Dienstgebers tritt die Versicherungsanstalt und an die Stelle der Pensionsversorgung die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; die Anrechnung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz ist von der Leistung des Überweisungsbetrages abhängig;

2. dem Überweisungsbetrag sind nur nach dem vollendeten 22. Lebensjahr liegende Beitragsmonate der Pflichtversicherung zugrunde zu legen; vor diesem Zeitpunkt liegende Beitragsmonate sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten nach der Notariatsordnung als juristische Praxis für die Erlangung einer Notarstelle gelten;

3. dem Überweisungsbetrag sind Zeiten nach Z. 2 nur bis zu einem Höchstausmaß von 48 unmittelbar vor dem Ausscheiden liegenden Monaten zugrunde zu legen; er ist um noch nicht berücksichtigte Zeiten, die in einem gemäß § 63 Abs. 2 geleisteten Überweisungsbetrag enthalten waren, zu erhöhen;

4. als Grundlage für die Ermittlung des Überweisungsbetrages gilt, wenn für seine Zahlung

- a) ein Pensionsversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuständig ist, die für den letzten Beitragsmonat vor dem Ausscheiden festgestellte allgemeine Beitragsgrundlage;
- b) die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig ist, die für den letzten Beitragsmonat vor dem Ausscheiden festgestellte Beitragsgrundlage;
- c) die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern zuständig ist, der im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Meßwert jener Versicherungsklasse, in die der Versicherte in diesem Zeitpunkt eingereiht war.

DRITTER TEIL

VERFAHREN; AUFBAU DER VERWALTUNG

Abschnitt I

Verfahren

§ 65. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bei jedem Schiedsgericht eine eigene Abteilung für die Angelegenheiten der Pensionsversicherung für das Notariat zu bilden ist;

2. bei einem Dienstunfall eines Notariatskandidaten der jeweils als Dienstgeber in Betracht kommende Notar, bei einem Dienstunfall

eines Notars dieser oder wenn als Folge eines Dienstunfalles ein Notar getötet wurde, die anspruchsberechtigte Witwe bzw. die anspruchsberechtigte Waise der Versicherungsanstalt den Dienstunfall binnen 30 Tagen anzuzeigen hat und § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes keine Anwendung findet.

Abschnitt II

Verwaltung der Versicherungsanstalt

Träger der Verwaltung

§ 66. (1) Die Verwaltung der Versicherungsanstalt obliegt den Verwaltungskörpern und den Rechnungsprüfern.

Die Verwaltungskörper sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Verwaltungskörper und die Rechnungsprüfer haben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der am Sitz der Versicherungsanstalt zu errichtenden Geschäftsstelle zu bedienen.

Versichertenvertreter

§ 67. (1) Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) können nur in der Pensionsversicherung Versicherte sein. Die Versichertenvertreter müssen unbeschadet allfälliger in diesem Bundesgesetz festgesetzter sonstiger Voraussetzungen, die Voraussetzung der Wählbarkeit in eine Notariatskammer erfüllen.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer zeitweilig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so haben die für sie gewählten Stellvertreter sie zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) dauernd aus, so hat die Hauptversammlung binnen drei Monaten für den Rest der Amtsdauer dieser Verwaltungskörper den Ausgeschiedenen durch Neuwahl zu ersetzen. Ist für den Ausgeschiedenen ein Stellvertreter gewählt, gilt für die Zeit bis zur Neuwahl Abs. 2 entsprechend.

(4) Ein Mitglied der Hauptversammlung kann sich in dieser durch ein anderes Mitglied dieses Verwaltungskörpers vertreten lassen; hiezu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

(5) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Ver-

waltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertreter) können jedoch Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Vorstand festzusetzen hat. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären, wobei für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder einheitliche Höchstsätze und für Funktionsgebühren Höchstsätze unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches und der Zahl der Versicherten festzusetzen sind.

Ablehnung des Amtes

§ 68. Die Wahl zum Mitglied (stellvertretenden Mitglied) des Vorstandes oder zum Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer abgelehnt werden.

Enthebung von Versichertenvertretern

§ 69. (1) Ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer (dessen Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Wahl zum Vorstandsmitglied bzw. zum Rechnungsprüfer ausschließen;
2. wenn sich der Versichertenvertreter seinen Pflichten entzieht;
3. wenn ein wichtiger Grund zur Enthebung vorliegt und der Versichertenvertreter seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt.

(2) Die Enthebung des Präsidenten, der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter steht der Aufsichtsbehörde zu, die der sonst nach Abs. 1 in Betracht kommenden Versichertenvertreter dem Präsidenten.

(3) Dem vom Präsidenten Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

Amtsdauer

§ 70. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer haben der alte Vorstand beziehungsweise die alten Rechnungsprüfer die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Vorstand zusammentritt bzw. die neuen Rechnungsprüfer gewählt worden sind. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Vorstand bzw. durch die alten Rechnungsprüfer

zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Vorstandes bzw. der neuen Rechnungsprüfer.

Angelobung der Versichertenvertreter

§ 71. Der Präsident und dessen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer sind von der Aufsichtsbehörde bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen. Die übrigen Versichertenvertreter und deren Stellvertreter hat der Präsident bei Antritt ihres Amtes auf Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

Hauptversammlung

§ 72. (1) Die Hauptversammlung wird durch die jeweiligen Mitglieder des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern (§ 141 der Notariatsordnung) gebildet. Der Hauptversammlung gehören ohne Stimmrecht auch die Mitglieder des Vorstandes an, die nicht Mitglieder des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern sind.

(2) Die Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Sie ist vom Präsidenten einzuberufen, er hat den Vorsitz zu führen. Die Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies schriftlich von $\frac{2}{5}$ der Mitglieder der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 kann der Präsident einen gültigen Beschluß der Hauptversammlung auch außerhalb einer einberufenen Sitzung der Hauptversammlung durch schriftliche Abstimmung ihrer stimmberechtigten Mitglieder herbeiführen.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. die Wahl des Präsidenten, und zwar in einem gemeinsamen Wahlgang der Gruppen der Notare und der Notariatskandidaten;

2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter und zwar in getrennten Wahlgängen der Gruppen der Notare und der Notariatskandidaten;

3. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltsplan);

4. die Beschlußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und aus den statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes;

5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 20) und die Feststellung der festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr;

6. die Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 80;

7. die Beschlußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds;

8. die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs. 4 Z. 5) nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors und die Feststellung der festen Beträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der „Österreichischen Notariatszeitung“ zu verlautbaren.

(6) Über die Satzung und deren Änderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig Beschluß gefaßt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist ein gültiger Beschluß der Hauptversammlung über die Satzung und deren Änderung nicht zustande kommt. Die vorläufige Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt außer Kraft, sobald ein gesetzmäßiger gültiger Beschluß der Hauptversammlung über die Satzung beziehungsweise deren Änderung gefaßt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht worden ist. Bei Ablehnung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Vorstand

§ 73. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident, dessen Stellvertreter und eines der beiden weiteren Vorstandsmitglieder (dessen Stellvertreter) hat der Gruppe der Notare, das andere (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten anzugehören.

(2) Den Vorsitz im Vorstand hat der Präsident zu führen. § 72 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und eines der beiden weiteren Vorstandsmitglieder müssen ihren Amtssitz (Dienstort) in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt wird. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmungen des Abs. 5 und 6 einzelne seiner Obliegenheiten dem Präsidenten (dessen Stell-

vertreter) oder die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten der Geschäftsstelle der Versicherungsanstalt übertragen.

(5) Der Präsident hat Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, bei Gefahr im Verzug so weit selbst zu besorgen und in solchen Fällen die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, als notwendig ist, um einen ihr drohenden Schaden abzuwehren beziehungsweise einen ihr entgehenden Vorteil zu sichern. Der Präsident hat den zuständigen Verwaltungskörpern nachträglich über die von ihm getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(6) Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Insoweit hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit der Präsident in anderen als den in Abs. 5 bezeichneten Fällen und inwieweit andere Mitglieder der Verwaltungskörper die Versicherungsanstalt vertreten können.

(7) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Rechnungsprüfer

§ 74. (1) Die beiden Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung der Versicherungsanstalt ständig zu überwachen und zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen. Sie haben über ihre Wahrnehmungen dem Vorstand zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

(2) Von den beiden Rechnungsprüfern hat einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notare, der andere (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten anzugehören. Die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) dürfen keinem Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt angehören.

(3) Der Vorstand und der leitende Angestellte der Versicherungsanstalt sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben ihre Anträge und deren Begründung dem Vorstand auch schriftlich ausgefertigt zu übergeben. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, ihre Ausführungen binnen drei Tagen nach der durch den Vorstand erfolgten Beschlußfassung zu ergänzen. Handelt es sich um Beschlüsse des Vorstandes, die zu ihrem Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, so hat er dem Ansuchen um

Erteilung dieser Genehmigung die Ausführungen der Rechnungsprüfer beizuschließen.

Sitzungen

§ 75. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nicht öffentlich.

(2) Der ordnungsmäßig einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Der Präsident (dessen Stellvertreter) zählt auf diese Mindestanzahl.

(3) In den Sitzungen des Vorstandes hat auch der Vorsitzende Stimmrecht, bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(4) Die ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von Versichertenvertretern, die insgesamt mindestens zehn Stimmen führen, beschlußfähig. Davon müssen sieben Stimmen von Versichertenvertretern aus der Gruppe der Notare sein. Die Versichertenvertreter müssen überdies mindestens drei verschiedenen Notariatskollegien angehören.

(5) Der leitende Angestellte der Versicherungsanstalt kann den Sitzungen der Verwaltungskörper mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen Gesetz oder Satzung, so hat der Vorsitzende deren Durchführung vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Abschnitt III

Vermögensverwaltung

Jahresvoranschlag

§ 76. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 77. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(3) Die Versicherungsanstalt hat die von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung den Notariatskammern zu übermitteln. Diese haben die Erfolgsrechnung für die Dauer von weiteren drei Monaten in ihren Amtsräumen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Versicherungsanstalt hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ den Ort und den Beginn der Auflagefrist bei den einzelnen Notariatskammern bekanntzugeben.

Vermögensanlage

§ 78. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsanstalt sind fruchtbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 79 nur angelegt werden:

1. in mündelsicheren, inländischen Wertpapieren;

2. in Darlehensforderungen, die auf inländischen Liegenschaften mündelsicher sichergestellt werden; grundbücherlich sichergestellte Darlehen auf Gebäude, die ausschließlich oder zum größten Teil industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, z. B. Fabriken und Mühlen, sowie auf unbewegliches Vermögen, das der Exekution entzogen ist oder auf dem ein Belastungs- oder Veräußerungsverbot lastet, auf Schauspielhäuser, Tanzsäle, Lichtspielhäuser und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten, Bergwerke und Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben und Torfstiche sind ausgeschlossen; Weinberge, Waldungen und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen nur insoweit beliehen werden, als der Grundwert ohne Rücksicht auf die Bestockung Mündelsicherheit gewährt. Die betreffenden Liegenschaften müssen einen der Verzinsung des Darlehens und den übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen entsprechenden Ertrag abwerfen und samt ihrem Zugehör während der ganzen Dauer des Darlehens im vollen Wert des Darlehens samt Nebengebührenkaution gegen Elementarschäden versichert sein;

3. in inländischen Liegenschaften (Grundstücken, Gebäuden) mit Ausnahme von Liegenschaften, die ausschließlich oder zum größten Teil industriellen, gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;

4. in Einlagen bei Kreditunternehmen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes, dem Verhältnis ihrer Eigenmittel zu den Gesamtverbindlichkeiten oder zufolge einer bestehenden besonderen Haftung ausreichende Sicherheit bieten.

(2) Die Versicherungsanstalt hat bei der Anlage der nach Abs. 1 bestimmten Mittel die einzelnen Länder zu berücksichtigen.

Genehmigungsbedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 79. (1) Die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn hierfür ein Betrag aufgewendet werden soll, der fünf v. H. der Gesamteinnahmen der Versicherungsanstalt im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt. Das gleiche gilt für den gänzlichen oder teilweisen Wiederaufbau von Gebäuden, die durch Kriegs- oder sonstige Ereignisse zerstört oder beschädigt worden sind, wenn der hierfür aufzuwendende Betrag die angegebene Grenze übersteigt.

(2) Im übrigen kann eine von den Vorschriften des § 78 abweichende Veranlagungsart nur für jeden einzelnen Fall besonders vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestattet werden.

Abschnitt IV

Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben

§ 80. (1) Reichen in einem Geschäftsjahr die Beitragseinnahmen zuzüglich der Vermögenszinsen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist der Beitrag in dem zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Maß über dem Ausmaß nach § 9 Abs. 2 festzusetzen. Zur Deckung des Gebarungsabganges kann auch die allgemeine Rücklage herangezogen werden, soweit sie die Höhe der halben Ausgaben des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres überschreitet. Reichen der danach verfügbare Teil der allgemeinen Rücklage und eine Erhöhung des Beitrages auf 10 v. H. der Beitragsgrundlage zur Deckung des Gebarungsabganges nicht aus, so kann der Beitrag über 10 v. H. hinaus, höchstens auf 12 v. H. der Beitragsgrundlage erhöht werden. Wird auch damit die Deckung nicht erreicht, so kann die Hälfte der restlichen allgemeinen Rücklage verwendet werden. Kann auch hiemit das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen nicht hergestellt werden, so sind zur Herstellung des Gleichgewichtes die Lesitungen, ausgenommen das Berufsunfähigkeitsgeld, verhältnismäßig zu kürzen; hiebei ist der Hundertsatz der Kürzung für die Zusatzpension der Berufsunfähigkeits-(Alters)pension doppelt so hoch festzusetzen, wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Berufsunfähigkeits-(Alters)pension. Eine Pension kann höchstens bis zum jeweils geltenden Mindestbetrag (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58) gekürzt werden.

(2) Die Festsetzung des Beitrages über dem Ausmaß nach § 9 Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die allgemeine finanzielle Lage der Versicherungsanstalt auch zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz nicht gegeben sind.

(3) Jede Änderung des Beitrages im Sinne der Abs. 1 und 2 und die Festsetzung des Hundertsatzes für die Kürzung der Leistungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt V Aufsicht des Bundes Aufsichtsbehörde

§ 81. (1) Die Versicherungsanstalt und ihre Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung auszuüben.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann bestimmte Bedienstete dieses Bundesministeriums mit der Aufsicht über die Versicherungsanstalt betrauen. Den mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Bediensteten können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat.

(3) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Aufgaben der Aufsicht

§ 82. (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Gebahrung der Versicherungsanstalt dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Fall auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsanstalt nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörde kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung jederzeit über-

prüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zweck der Versicherung zuwiderlaufen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die Aufsichtsbehörde und der mit der Aufsicht betraute Bedienstete der Aufsichtsbehörde sind von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsanstalt amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich der Mitwirkung geeigneter Sachverständiger bedienen kann.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat unbeschadet der Rechte Dritter bei Streit über Rechte und Pflichten der Verwaltungskörper und deren Mitglieder sowie über die Auslegung der Satzung zu entscheiden.

Vorläufiger Verwalter

§ 83. (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, den Vorstand, wenn er ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung gesetzliche und satzungsmäßige Bestimmungen außer acht läßt, aufzulösen und die vorläufige Geschäftsführung und Vertretung vorübergehend einem vorläufigen Verwalter zu übertragen. Ist der Vorstand aufgelöst, darf die Hauptversammlung nicht zusammentreten oder durch schriftliche Abstimmung einen Beschluß fassen und der Präsident die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung nicht ausüben. Dem vorläufigen Verwalter ist ein Beirat zur Seite zu stellen, der sich aus Versichertenvertretern aus der Gruppe der Notare und der Gruppe der Notariatskandidaten im gleichen Verhältnis wie der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern zusammensetzt. Die Aufgaben und Befugnisse des Beirates werden von der Aufsichtsbehörde bestimmt; die Vorschriften der §§ 67 Abs. 1, 4 und 5 sowie 71 zweiter Satz sind auf die Mitglieder des Beirates entsprechend anzuwenden. Der vorläufige Verwalter hat binnen acht Wochen vom Zeitpunkt seiner Bestellung an die nötigen Verfügungen wegen Neubestellung des Vorstandes zu treffen

und die Hauptversammlung zu diesem Zweck einzuberufen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Auflösung des Vorstandes und die Übertragung der vorläufigen Geschäftsführung und Vertretung auf einen vorläufigen Verwalter sind entsprechend anzuwenden, solange und soweit dieser Verwaltungskörper die ihm obliegenden Geschäfte nicht ausführt.

(3) Verfügungen des vorläufigen Verwalters, die über den Rahmen laufender Geschäftsführung hinausgehen, wie insbesondere derartige Verfügungen über die dauernde Anlage von Vermögensbeständen im Werte von mehr als 50.000 S, über den Abschluß von Verträgen, die die Versicherungsanstalt für länger als sechs Monate verpflichten, und über den Abschluß, die Änderung oder Auflösung von Dienstverträgen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten oder von unkündbaren Dienstverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Kosten der Aufsicht

§ 84. Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen belasten die Versicherungsanstalt. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten hat die Versicherungsanstalt durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsanstalt zu bestimmen.

Abschnitt VI

Satzung

§ 85. (1) Die Satzung hat auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Tätigkeit der Versicherungsanstalt näher zu regeln und insbesondere Bestimmungen über Nachstehendes zu enthalten:

1. über die Vertretung der Versicherungsanstalt nach außen;
2. über die Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte und über ihre Fertigung;
3. über die Geschäftsführung der Verwaltungskörper;
4. über die Kontrolle der Beitragsleistungen der Versicherten.

(2) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung und sind binnen einem Monat nach der Genehmigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Abschnitt VII

Versicherungsunterlagen

Führung der Versicherungsunterlagen

§ 86. Die Versicherungsanstalt hat für jeden Versicherten, für den sie Beiträge einhebt, die Versicherungsunterlagen, die zur Feststellung der Leistungen erforderlich sind, aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf sein Verlangen hieraus die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten bekanntzugeben.

Verwaltungshilfe

§ 87. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (Verbände) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

Abschnitt VIII

Bedienstete

§ 88. Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt gelten die Bestimmungen des § 460 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß Abs. 3 nur auf den leitenden Angestellten anzuwenden ist.

VIERTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt I

Übergangsbestimmungen

Meldungen der bisherigen Zahlungsempfänger

§ 89. Die Bestimmungen über die Meldungen und die Auskunftspflicht der Zahlungsempfänger sind auch auf die Empfänger von Leistungen anzuwenden, die nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden sind.

Anpassungsfaktor für das Jahr 1972

§ 90. (1) Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1972 gilt der im Jahre 1971 von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gemäß § 27 Abs. 3 Z. 7 des Notarversicherungsgesetzes 1938 festgesetzte Anpassungsfaktor.

(2) Die in den §§ 9 Abs. 2, 26 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 8, 55 Abs. 6, 58, 61 und 62 genannten festen Beträge sind erstmalig ab 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Witwenpension bei Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett

§ 91. Bei der Anwendung der die Witwenpension betreffenden Bestimmungen ist eine Scheidung der Ehe von Tisch und Bett einer Scheidung im Sinne der geltenden eherechtlichen Bestimmungen gleichzuhalten. In diesen Fällen richtet sich das Ausmaß der Witwenpension nach § 55 ausgenommen Abs. 1 Z. 2.

Anwendung der Bestimmungen über die Leistungen

§ 92. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Leistungen gelten nur für Leistungen, wenn der Stichtag (§ 41 Abs. 2) nach dem 31. Dezember 1971 liegt. Auf Leistungen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1972 liegt, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Wann der Versicherungsfall als eingetreten anzusehen ist, ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beurteilen.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Leistungen gelten auch nicht für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn der Stichtag (§ 41 Abs. 2) zwar nach dem 31. Dezember 1971 liegt, aber im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Alterspension aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 bestand oder ein solcher Anspruch nachträglich für die Zeit bis zum Tod anerkannt wurde.

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1972 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. Die Bestimmungen des Abschnittes V des Ersten Teiles;

2. von den Bestimmungen des Abschnittes I des Zweiten Teiles die §§ 22 bis 39;

3. von den Bestimmungen des Abschnittes II des Zweiten Teiles die §§ 48 Abs. 8 und 9, 55 Abs. 4 ohne Berücksichtigung einer Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 2 sowie Abs. 5 und 6, 58, 61 und 62.

4. von den Bestimmungen des Abschnittes I des Vierten Teiles § 90.

(4) Die Bestimmungen der §§ 54 Abs. 2 und 3, 57 und 61 sind auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1972 liegt. Die Leistung gebührt in diesen Fällen ab 1. Jänner 1972.

Erhöhung von Pensionen, auf die die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind

§ 93. (1) Die Pensionen, für die gemäß § 92 Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften gelten, sind vor der Anwendung der Bestimmungen über den Mindestbetrag (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58) unbeschadet der übrigen auf sie anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, um die Hundertsätze nach Abs. 2 entsprechend dem Zeitraum, in dem die Pension angefallen ist, zu erhöhen.

(2) Der Hundertsatz beträgt, wenn die Pension angefallen ist,

Zeitraum	Hundertsatz
vor dem 1. Jänner 1967	4 v. H.
vom 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1971	2,5 v. H.

Für die Erhöhung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hierbei der Hundertsatz maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in dem die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers angefallen ist.

(3) Für die Erhöhung nach Abs. 1 kommt die Pension in Betracht, auf die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, und zwar mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und des Kinderzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.

(4) Ist die Pension nach § 20 b des Notarversicherungsgesetzes 1938 oder nach einer früheren für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen getroffenen Regelung nur anteilig zu gewähren, so ist die Erhöhung nach Abs. 1 vor der Ermittlung des Anteiles vorzunehmen.

(5) Zu einer Pension, die unter Anwendung der Bestimmungen des § 20 b des Notarversicherungsgesetzes 1938 in der Fassung des Art. II Abs. 2 der 8. Novelle, BGBl. Nr. 201/1964, ermittelt wurde und von der Versicherungsanstalt ausgezahlt wird, gebühren ab 1. Jänner 1972 die von den beteiligten Versicherungsträgern gemäß Art. V Abs. 3 des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, zu erstattenden Teilleistungen.

Anwendung der Bestimmungen über das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung und über die Aufnahme in die Pensionsversicherung

§ 94. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung und über die Aufnahme in die Pensionsversicherung gelten nur in den Fällen, in denen das Ausscheiden bzw. die Aufnahme nach dem 31. Dezember 1971 erfolgt.

(2) Ist ein nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 Versicherter vor dem 1. Jänner 1972 aus

der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 ausgeschieden und erfüllt er die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2, so sind die Bestimmungen des § 63 anzuwenden; hat dem Ausgeschiedenen am 31. Dezember 1971 ein Anspruch auf eine Pension nach einem anderen Bundesgesetz aus den Versicherungsfällen des Alters, der dauernden Berufsunfähigkeit, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührt, so ist § 63 erst nach dem nicht durch den Tod bedingten Wegfall dieses Anspruches anzuwenden.

(3) Sind bei der Anwendung des Abs. 2 der Ermittlung des Überweisungsbetrages Beitragsgrundlagen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 zugrunde zu legen, so tritt an die Stelle der in § 63 Abs. 3 Z. 2 genannten Höchstbeitragsgrundlage der im Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Tag entfallende Betrag der in der Pensionsversicherung der Angestellten jeweils in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung des Überweisungsbetrages im Sinne des § 63 entfällt, wenn der Ausgeschiedene weniger als zwölf Beitragsmonate erworben hat. Hat er weniger als 60 Beitragsmonate, mindestens aber zwölf Beitragsmonate erworben, so hat die Versicherungsanstalt der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten als Überweisungsbetrag für jeden Beitragsmonat einen einmaligen Pauschbetrag von 330 S zu überweisen.

(5) Ein im Sinne des § 63 zu leistender Überweisungsbetrag wird am Stichtag für eine Leistung aus einer Pensionsversicherung fällig; er ist mit dem im Jahr seiner Fälligkeit für das Jahr des Ausscheidens — in den Fällen des Abs. 4 für das Jahr 1972 — in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen.

(6) Ist ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Versicherter vor dem 1. Jänner 1972 aus einer dieser Pensionsversicherungen ausgeschieden und nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 versicherungspflichtig geworden, so sind die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gemäß § 64 — ausgenommen das in Z. 3 geregelte Höchstausmaß — anzuwenden; hat dem Ausgeschiedenen am 31. Dezember 1971 ein Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 gebührt, so ist § 64 erst nach dem nicht durch den Tod bedingten Wegfall dieses Anspruches anzuwenden. Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Ist ein in einer Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Versicherter nach dem 31. Dezember 1971 aus einer dieser Pensionsversicherungen ausgeschieden, so gelten bis zum Inkrafttreten von Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bei der Anwendung des § 64 die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis.

(8) Eine nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz zuerkannte Pension, deren Stichtag im Kalenderjahr 1971 liegt, ist, wenn im Versicherungsverlauf Zeiten zu berücksichtigen sind, für die — bestünde kein Anspruch auf Pension — ein Überweisungsbetrag nach Abs. 2 oder 6 in Betracht kommt, auf Antrag des Leistungsempfängers unter Beibehaltung des Stichtages neu festzustellen.

Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1972

§ 95. (1) Ist ein Dienstnehmer nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1972 aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausgeschieden, ohne daß ihm ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist und sodann nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 pensionsversichert worden, ohne daß er zwischenweilig in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert war, so sind die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überweisungsbetrag an die Versicherungsanstalt zu leisten ist.

(2) Ist ein Dienstnehmer vor dem 1. Jänner 1956 aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausgeschieden, ohne daß ihm ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist und sodann nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 pensionsversichert worden, ohne daß er zwischenweilig nach anderer gesetzlicher Bestimmung renten- oder pensionsversichert war, so ist Abs. 1 entsprechend mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ist das Ausscheiden vor dem 1. August 1951 erfolgt, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages das Entgelt zugrunde zu legen, das der Dienstnehmer im letzten Monat vor dem Ausscheiden bezogen hätte, wenn er in der gleichen Dienststellung und mit der gleichen für die Vor-

rückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit erst im August 1951 ausgeschieden wäre;

2. der Überweisungsbetrag ist höchstens von einem Entgelt von 1800 S, wenn aber das Ausscheiden nach dem 31. Juli 1954 erfolgte, höchstens von einem Entgelt von 2400 S zu berechnen.

(3) War bei den in Abs. 2 bezeichneten Dienstverhältnissen der Dienstgeber für die Zeit der Besetzung des Gebietes der Republik Österreich in der Zeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 eine reichsdeutsche Dienststelle (§ 1 des Behörden-ÜG., StGBI. Nr. 94/1945), so gilt § 531 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

Berücksichtigung von Zeiten, die einem Überweisungsbetrag zugrunde liegen

§ 96. (1) Die in den Fällen des § 63 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 in einem Überweisungsbetrag berücksichtigten Versicherungszeiten gelten als Beitragszeiten im Sinne der §§ 225 bzw. 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. § 230 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist hierbei nicht anzuwenden.

(2) Die in den Fällen des § 94 Abs. 6 und § 95 in einem Überweisungsbetrag berücksichtigten Beitragszeiten bzw. Dienstzeiten gelten als Versicherungszeiten im Sinne des § 43.

Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren

§ 97. Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Beisitzer der Schiedsgerichte der Sozialversicherung bei einer Abteilung für die Angelegenheiten der Notarversicherung gelten für den Rest ihrer Amtsdauer nach der Bildung der nach § 65 Z. 1 vorgesehenen Abteilungen als Beisitzer des Schiedsgerichtes bei dieser Abteilung.

Verwaltungskörper

§ 98. Die Amtsdauer des am 31. Dezember 1971 im Amt befindlichen Vorstandes der Ver-

sicherungsanstalt des österreichischen Notariates und der Rechnungsprüfer endet am 31. Dezember 1973. Die Bestimmungen des § 70 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend.

Abschnitt II

Schlußbestimmungen

Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 99. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird das Notarversicherungsgesetz 1938, mit der Maßgabe aufgehoben, daß Unterstützungen nach § 24 c Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1938, die bei Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes noch laufen, weiterzugewährt sind, solange die Voraussetzungen für deren Gewährung vorliegen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 100. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 101. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 über die Gebühren- und Abgabebefreiung, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen, soweit sie sich auf die Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben beziehen, die Bundesregierung sowie hinsichtlich der Bestimmung des § 8, soweit sie sich auf eine Ergänzung der Notariatsordnung bezieht und hinsichtlich der Bestimmung des § 65, soweit sie sich auf das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage für die geltende Notarversicherung ist das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2 (NVG 1938). Es ist dies die wiederverlautbarte Fassung des Notarversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 317/1926, mit dem erstmals eine Selbständigenversicherung geschaffen wurde, die zugleich eine Standesversicherung eines freien Berufes war. Das damalige Bedürfnis des Notarenstandes nach einer sozialversicherungsrechtlichen Vorsorge entsprach den inflationären wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Zeit, von denen die nicht mehr aktiven Mitglieder des Standes und deren Angehörige besonders betroffen wurden. Die Geschlossenheit und besonders die Solidarität des Berufsstandes führten dazu, daß im Oktober 1926 durch das Notarversicherungsgesetz die erste Selbständigenversicherung zustande kam.

Das Notarversicherungsgesetz wurde in der Folge durch zwei Novellen geändert (BGBl. Nr. 70/1934 und 432/1937) und schließlich durch die Verordnung, BGBl. Nr. 2/1938, als Notarversicherungsgesetz 1938 wiederverlautbart.

Nach der Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung im Jahre 1945 wurde das Notarversicherungsgesetz 1938 durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, mit Ausnahme der Kranken- und Stellenlosenversicherung wieder in Kraft gesetzt. Seither hat es durch zwei Notariatsversicherungs-Anpassungsgesetze (BGBl. Nr. 249/1948 und 174/1949) und elf Novellen (BGBl. Nr. 174/1951, 159/1952, 67/1955, 262/1957, 295/1959, 167/1961, 187/1963, 201/1964, 166/1966, 20/1967 und 195/1968) sowie durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erhalten. Durch sie wurde der Wandel und der Fortschritt, den die Sozialversicherung seit 1945 erfahren hat, in den Bereich der Notarversicherung übertragen. In diesem Zusammenhang ist die 10. Novelle zum NVG 1938 besonders zu erwähnen, die mit Wirkung ab 1. Jänner 1967 nach dem Vorbild der Pensionsanpassung des ASVG und des GSPVG die laufende Anpassung der Leistungen der Notarversicherung eingeführt hat. Die Finanzie-

rung der Verbesserungen, die die Novellen vorsahen, erfolgte, wie die gegenwärtige und künftige Finanzierung der Leistungen der Notarversicherung überhaupt, allein durch die Versicherten, ohne Beteiligung des Bundes.

Wenn auch das Notarversicherungsgesetz 1938 in der geltenden Fassung in seinen Grundzügen den Erwartungen der Versicherten entspricht, so gibt es dennoch Anlaß zu Kritik. Sie richtet sich gegen die als Folge der zahlreichen Novellierungen eingetretene Unübersichtlichkeit und mangelnde Systematik des Gesetzes und dagegen, daß moderne Regelungen fehlen, die eine exakte Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Versicherten ermöglichen.

Diese Gründe bilden den Hauptanlaß, die Notarversicherung neuzufassen. Die Absicht nach einer Neufassung bestand schon seit längerem, doch mußte ihre Verwirklichung bisher stets hinausgeschoben werden, weil dringendere Probleme der Notarversicherung zu lösen waren. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, ein Gesetz zu schaffen, das mit der heutigen Auffassung über eine Sozialversicherungseinrichtung in Einklang steht, ohne grundsätzliche Änderung der wesentlichen Bestimmungen der Notarversicherung, nämlich der Vorschriften über den Umfang des Versichertenkreises, über die Art und den Umfang der Leistungen und der Beiträge sowie über die Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Aus den dargelegten Erwägungen folgt bereits der Aufbau des Entwurfes dem Aufbau der übrigen Pensionsversicherungen im Rahmen der Sozialversicherung. Hierzu kommt noch, daß der Aufbau des NVG 1938 auf Grund der angeführten Entwicklung praktisch keine systematische Gliederung mehr hat. Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Entwurfes ist auf die Einführung eines Begriffskataloges zu verweisen, der zur Übersichtlichkeit der Regelung beitragen soll.

Besondere Bestimmungen über eine Unfallversicherung enthält der Entwurf nicht mehr. Das NVG 1938 sieht als einen eigenen Versicherungs-

zweig eine Unfallversicherung vor, die als Leistungen die Unfallrente für Notariatskandidaten und die Zurechnung von Beitragszeiten gewährt. Abgesehen davon, daß eine Unfallrente bisher noch nie angefallen ist, erscheinen die geltenden Bestimmungen über ihre Gewährung veraltet. Der Entwurf übernimmt daher diese Leistung nicht mehr, er behält nur mehr die Zurechnung von Zeiten bei, wenn der Versicherte einen Dienstunfall erlitten hat. Diese Entschädigung allein rechtfertigt jedoch nicht die Aufrechterhaltung des Zweiges der Unfallversicherung. Die Zurechnung von Zeiten wird daher künftig im Rahmen der Bestimmungen über die Berufsunfähigkeitspension geregelt sein.

Die Beitragsregelung des Notarversicherungsgesetzes 1938, die bereits im Zuge der zurückliegenden Novellierungen mit den gegenwärtigen Erfordernissen in Einklang gebracht wurde, wird im wesentlichen aufrecht erhalten. Es werden lediglich einige Unklarheiten beseitigt, bisherige praktische Handhabungen gesetzlich fundiert und die Materie übersichtlicher gestaltet.

Eine Änderung gegenüber dem Notarversicherungsgesetz 1938 stellt die Einführung der Vorschriften über den Anfall der Leistungen, den Versicherungsfall und den Stichtag nach dem Vorbild der einschlägigen Normen aus den übrigen Pensionsversicherungsvorschriften dar. Sie werden es ermöglichen, den Beginn und die Höhe der Leistungen einwandfrei zu bestimmen.

Eine Vielzahl der Bestimmungen des NVG 1938 über Beitragszeiten ist auf die Erfordernisse der Vergangenheit abgestellt. Ihre Anwendungsmöglichkeit ist praktisch erschöpft. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und um den Entwurf auf die gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse abzustellen, sieht er, ähnlich wie das im ASVG geschehen ist (vgl. §§ 225 und 226 ASVG), eine Teilung der Versicherungszeiten in solche nach dem Inkrafttreten und in solche vor dem Inkrafttreten der Vorlage vor. Die nachteiligen Auswirkungen, die von der unübersichtlichen und komplizierten Anordnung der Vorschriften des NVG 1938 über die Beitragszeiten ausgehen, werden dadurch weitgehend beseitigt.

Nach den derzeitigen Richtlinien ihres Unterstützungsfonds kann die Versicherungsanstalt an Notariatskandidaten eine Krankenunterstützung für die Dauer eines Jahres gewähren. Diese Krankenleistung wird auf Grund des Entwurfes in eine Leistung der Pensionsversicherung umgewandelt, die aus dem Versicherungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit gebührt. Die Dauer der Leistung soll die gleiche sein wie bisher, ebenso soll sie auch künftig nur für Notariatskandidaten in Frage kommen.

Gleichfalls eine Verbesserung der Leistungen bedeutet die Erhöhung des für die Bemessung

der Pension maßgebenden Grund- und Steigerungsbetrages und die damit zusammenhängende Erhöhung der Pensionen, die auf die Zeit vor dem Inkrafttreten der Vorlage zurückgehen. Durch die Erhöhung des Grund- und Steigerungsbetrages sollen diese Pensionsbestandteile für das Ausmaß der Pension stärker als bisher zur Geltung kommen. Ferner werden die Mindestbeträge für die meisten Leistungen zum Teil fühlbar hinaufgesetzt. Schließlich ist noch die Herabsetzung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Alterspension auf das 65. Lebensjahr als weitere Leistungsverbesserung zu erwähnen. Sie verwirklicht ein Anliegen der Versicherten, das auch in Zusammenhang mit einer möglichen Herabsetzung der Altersgrenze für das Erlöschen des Notarenamtes zu sehen ist.

Die Notarversicherung wurde durch die 24. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 446/1969, (bzw. durch die 18. Novelle zum GSPVG und durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) aus der Wanderversicherung ausgeklammert. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesen Gesetzen wurde für die Notarversicherung anstelle der Wanderversicherung eine den §§ 308 und 311 ASVG nachgebildete Regelung in Aussicht gestellt. Dieser Absicht trägt der Entwurf Rechnung. Die neugeschaffene Regelung beruht, entsprechend der Ankündigung in den erwähnten Erläuterungen, auf den Vorschriften des ASVG über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis.

Die Verwaltung der Versicherungsanstalt soll nach dem Entwurf an die modernen sozialversicherungsrechtlichen Normen über den Aufbau der Verwaltung angepaßt werden. Die diesbezüglichen Sonderregelungen der geltenden Notarversicherung, die sich daraus ergeben, daß die Notarversicherung eine Standesversicherung ist, bleiben jedoch weitgehend bestehen.

Bei der Regelung über das Verfahren, die Vermögensverwaltung und die Aufsicht des Bundes tritt gegenüber der geltenden Rechtslage, die sich schon derzeit überwiegend an die einschlägigen ASVG-Bestimmungen hält, keine Änderung ein.

Zu erwähnen ist noch, daß durch die beabsichtigten neuen Vorschriften über die Pensionsversicherung für das Notariat die Bestimmungen des ASVG, die auch Maßnahmen für den Bereich der Notarversicherung enthalten (siehe z. B. §§ 494 ff. ASVG), überflüssig werden. Anlässlich einer künftigen Novellierung des ASVG werden die in Frage kommenden Bestimmungen gestrichen.

Auf Grund der Maßnahmen des Entwurfes werden Mittel des Bundes nicht erforderlich sein; zur finanziellen Lage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist zu bemerken, daß

sie seit dem Jahre 1963 Gebarungsüberschüsse von rund 2 Millionen Schilling jährlich, im Jahre 1970 sogar von 4,3 Millionen Schilling aufweist, worin allerdings 1,1 Millionen Schilling als einmalige Überweisung des seinerzeitigen Vermögens der Anstalt bei der Notarkasse München enthalten ist. Der echte Mehrertrag für das Jahr 1970 betrug somit 3,2 Millionen Schilling. Das Reinvermögen der Anstalt Ende 1970 belief sich auf rund 31 Millionen Schilling. Für das Jahr 1971 können der Pensionsaufwand mit rund 18 Millionen Schilling, die Beitragseinnahmen mit rund 22 Millionen Schilling geschätzt werden, sodaß sich auch für das Jahr 1971 ein Mehrertrag von rund 4 Millionen Schilling ergibt. Das Reinvermögen der Anstalt Ende 1971 wird rund 35 Millionen Schilling betragen.

Von den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden sich finanziell nur die Erhöhung der vor dem 1. Jänner 1972 zuerkannten Pensionen, die Anhebung der Mindestbeträge für die Berufsunfähigkeitspension und die Hinterbliebenenpensionen und die Erhöhung von Grundbetrag und Steigerungsbetrag (§ 48 Abs. 1) auswirken. Diese Maßnahmen werden insgesamt einen Mehraufwand im Jahre 1972 von rund 2 Millionen Schilling verursachen. Da auch im Jahre 1972 und in den folgenden Jahren mit Gebarungsüberschüssen von weit mehr als 1 Million Schilling gerechnet werden kann, ist dieser Mehraufwand ohne weiteres gedeckt. Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes können der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates daher ohne Bedenken zugemutet werden. Zu bemerken ist noch, daß der Beitragssatz auch weiterhin mit 9 v. H. festgesetzt werden wird. Außerdem kann dieser Beitragssatz nach den Bestimmungen des Entwurfes im Bedarfsfall jederzeit bis auf 12 v. H. erhöht werden. Beiträge des Bundes zur Notarversicherung sind nicht vorgesehen.

Zu § 1:

§ 1 des Entwurfes gibt einen Überblick über den Versichertenkreis und den Aufgabenbereich des neuen Gesetzes. Vergleicht man hiezu die entsprechende Bestimmung des Notarversicherungsgesetzes 1938 fällt auf, daß der vorliegende Entwurf keine besonderen Bestimmungen mehr über die Unfallversicherung enthält. Im Rahmen der Unfallversicherung nach dem NVG 1938 werden die Zurechnung von Beitragsmonaten und die Unfallrente gewährt. Anspruchsberechtigt auf die Unfallrente ist nur ein Notariatskandidat, und zwar, wenn er durch einen Dienstunfall in seiner Berufsfähigkeit um mindestens 20 v. H. gemindert und sein Gehalt nach Wiederaufnahme einer unselbständigen Tätigkeit wenigstens ein Zehntel niedriger ist als sein Dienstinkommen zur Zeit des Unfalles. Die Höhe dieser

Leistung beträgt für je 5 v. H. der Berufsfähigkeitsminderung 4 v. H. des Gehaltsverlustes unter Berücksichtigung eines bestimmten Höchstbetrages. Abgesehen davon, daß danach sehr begrenzte Leistungen zustandekommen, wird die Vornahme des Gehaltsvergleiches auf einwandfreie Weise in der Praxis zweifellos auf große Schwierigkeiten stoßen (seit dem Wiederinkrafttreten des NVG 1938 ist es noch zu keiner Zuerkennung einer Unfallrente gekommen). Das gleiche gilt für die Feststellung einer jeweils 50%igen Minderung der Berufsunfähigkeit, die wohl kaum präzise getroffen werden kann. Dazu kommt noch, daß das NVG 1938 Beiträge zur Unfallversicherung nicht vorsieht, daß für die Unfallversicherung keine eigene Gebarung besteht. Alle diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß die Gewährung einer Unfallrente entsprechend den Bestimmungen des NVG 1938 nicht mehr zeitgemäß ist. Der vorliegende Entwurf behält daher nurmehr die Zurechnung von Beitragszeiten bei. Da sie allein die Aufrechterhaltung eines eigenen Versicherungszweiges aber nicht rechtfertigen würde, wird sie künftig im Rahmen der Pensionsversicherung in etwas geänderter Form gewährt. Das Nähere darüber wird in der Begründung zu § 48 ausgeführt.

Zu § 2:

In § 2 wird für die Notarversicherung ein Begriffskatalog eingeführt, durch den Gesetzesbegriffe, die in der Notarversicherung eine spezielle Bedeutung haben, durch den Gesetzgeber definiert werden. Auf diese Weise wird eine etwaige Unsicherheit über den Inhalt eines bestimmten gesetzlichen Begriffes, die in Zusammenhang mit der Auslegung entstehen kann, vermieden und darüber hinaus der Gesetzestext von Wiederholungen der Begriffsdefinitionen entlastet.

Zu § 3:

Durch die vorliegende Bestimmung wird die Versicherungspflicht der Notariatskandidaten und der Notare normiert. Wer im Sinne des Entwurfes als Notariatskandidat oder als Notar gilt, richtet sich gemäß § 2 Z. 2 und 3 des Entwurfes — da es sich hierbei um eine Standesfrage handelt — nach der Notariatsordnung. Aus ihr geht hervor, ab wann und bis wann eine Person als dem Berufsstand angehörig anzusehen ist. Aus diesem Grund kann im vorliegenden Entwurf auf Bestimmungen über den Beginn und das Ende der Versicherung verzichtet werden. Da die Notarversicherung eine Versicherung des Berufsstandes ist, soll die Dauer der Versicherung an die Dauer der Zugehörigkeit zum Berufsstand gebunden sein.

Zu § 4:

§ 4 des Entwurfes gibt die derzeitige Rechtslage wieder, wie sie sich aus § 25 NVG 1938 und § 499 a Z. 1 ASVG ergibt.

Zu § 5:

Wie aus den Erläuterungen zu § 3 des Entwurfes hervorgeht, ist die Dauer der Versicherung an die Dauer der Zugehörigkeit zum Berufsstand gebunden. Die Meldungen der Versicherten haben daher auf den Beginn und das Ende der Versicherung keinen Einfluß, doch ist eine solche Meldung, die derzeit § 6 der Satzung der Versicherungsanstalt enthält, notwendig, um die reibungslose Durchführung der Versicherung zu gewährleisten.

Beginn und Ende der Versicherung werden zwar von der Meldung nicht beeinflußt, die Nichtbeachtung der Meldepflicht bedeutet aber einen Anwendungsfall für die Strafbestimmungen des § 8.

Zu § 6:

Die Verpflichtung der Zahlungsempfänger, Änderungen, die sich auf den Fortbestand ihres Leistungsbezuges auswirken, zu melden, besteht derzeit nur beim Ruhen (§ 23 a Abs. 3 NVG 1938). Diese Verpflichtung wird nunmehr so wie in den übrigen Sozialversicherungen auf alle Fälle erweitert, in denen eine laufende Leistung bezogen wird.

Zu § 7:

Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften, zur Vorlage von Unterlagen und das Recht der Versicherungsanstalt Bucheinsicht zu nehmen, behandeln derzeit die §§ 37 Abs. 2 und 38 NVG 1938; die vierzehntägige Vorlagefrist hierfür gilt nach § 6 der Satzung. Diese Vorschriften übernimmt § 7 des Entwurfes unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach § 10. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß künftig in den in Betracht kommenden Fällen, an Stelle der Gehaltsbestätigungen die Abschriften der Lohnkonten vorzulegen sein werden. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 8:

Die geltende Notarversicherung sieht Strafbestimmungen im § 37 Abs. 3 und 4 NVG 1938 vor, die auf die besondere berufliche Stellung der Notare abgestellt sind. Diese Regelung behält der Entwurf in verbesserter Form bei und faßt sie in eine Bestimmung zusammen.

Zu den §§ 9, 10, 14 und 15:

Wie bereits erwähnt, hat die beabsichtigte Regelung des Entwurfes über die Aufbringung

der Mittel das Ziel, die Beitragsermittlung, soweit es notwendig ist, einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Aus diesem Grund werden jene Bestimmungen des NVG 1938, die mit dieser Zielsetzung in Einklang stehen, in die neue Notarversicherung übernommen. Dies gilt z. B. für § 9 des Entwurfes, der im wesentlichen die Vorschriften der §§ 35 und 36 Abs. 1 NVG 1938 wiedergibt. Es verbleibt daher wie bisher dabei, daß die Versicherten monatlich 7 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten haben. Durch die Zitierung des § 80 wird die bisher bestandene Inkonsequenz zwischen der Anordnung des § 36 Abs. 1 NVG 1938, daß der Beitragssatz 7 v. H. beträgt und der Vorschrift des § 36 Abs. 5 NVG 1938 (die nunmehr § 80 des Entwurfes enthält), wonach der Beitragssatz bis auf 12 v. H. der Beitragsgrundlage erhöht werden kann, beseitigt. Die gegenüber dem bisherigen Recht neue Formulierung, wonach in „allen Fällen“ mindestens der Mindestbeitrag zu leisten ist, soll zum Ausdruck bringen, daß diese Regelung auch dann gilt, wenn die Beitragsgrundlage nicht nach § 10 Abs. 1 des Entwurfes ermittelt werden kann. Das Ruhen der Beitragspflicht in § 9 Abs. 4 des Entwurfes stellt nur in den Fällen des länger als einen Monat dauernden Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge eine — von der Versicherungsanstalt vorgeschlagene — Neuerung dar. Das Ruhen der Beitragspflicht während einer als Disziplinarstrafe verhängten Suspension vom Amt bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht keine inhaltliche Änderung.

Im § 10 des Entwurfes wird der Inhalt der Abs. 2 und 4 des § 36 NVG 1938 übernommen und entsprechend den Wünschen der Versicherungsanstalt klarer formuliert. Das gleiche gilt für den Inhalt des Abs. 3 des § 36 NVG 1938, den § 14 des Entwurfes zusammen mit einer Regelung aus § 37 Abs. 3 NVG 1938 übernimmt. Deutlicher als bisher wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Beiträge auf die gleiche Weise wie sie gemäß den §§ 9 und 10 des Entwurfes monatlich einzuzahlen sind, für ein Kalenderjahr von der Versicherungsanstalt neu berechnet werden müssen; im Falle von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit für das abgelaufene Kalenderjahr, im Falle von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit aus dem Notariat für das Kalenderjahr, auf das sich der nach § 13 des Entwurfes vorzulegende Einkommensteuerbescheid — das ist der letzte jeweils zugestellte in Rechtskraft erwachsene — bezieht.

Neu gegenüber § 36 Abs. 3 NVG 1938 ist die im § 14 Abs. 1 Z. 2 über Wunsch der Versicherungsanstalt aufgenommene Regelung, daß die als Betriebsausgaben abgesetzten und anerkannten Beiträge zur Pensionsversicherung den versteuerbaren Einkünften zuzuschlagen sind.

Auf diese Weise werden, da die Beiträge der Notare nicht mehr bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage außer Betracht bleiben, die Notare in dieser Hinsicht mit den Notariatskandidaten gleichgestellt sein. Wenn dies auch gegenüber bisher eine etwas stärkere finanzielle Belastung der Notare bedeutet, so steht dem gegenüber — abgesehen von der dadurch zustandekommenden höheren Bemessungsgrundlage für die Zusatzpension — die im § 48 des Entwurfes enthaltene Erhöhung des Grund- und des Steigerungsbetrages der Pension und die im § 51 des Entwurfes neueingeführte Herabsetzung des Anspruchsalters auf das 65. Lebensjahr für die Inanspruchnahme der Alterspension.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Vorschreibung der Beiträge, über ihre Fälligkeit, über die Verzugszinsen und über die Beitragslast und Beitragsschuld gelten nur für die monatlich zu leistenden Beiträge, nicht aber auch für die auf Grund der Neuberechnung zu entrichtenden. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Umstand, daß die monatlichen Beiträge hinsichtlich ihrer Fälligkeit und damit in Zusammenhang auch hinsichtlich der Beitragsvorschreibung, der Verzugszinsen, der Beitragslast und Beitragsschuld auf den jeweiligen Beitragsmonat abgestellt sind. Es war daher notwendig, im § 15 des Entwurfes hiefür eine eigene Fälligkeitsbestimmung vorzusehen. Sie stützt sich dabei auf die bisher in der Satzung der Versicherungsanstalt (§ 27 Abs. 8) vorhandene einschlägige Bestimmung.

Zu § 11:

Die Fälligkeit der Beiträge und ihre Einzahlung richtet sich derzeit nach § 36 Abs. 7 NVG 1938, während für die Entrichtung von Verzugszinsen § 39 NVG 1938 maßgebend ist. Diese Bestimmungen faßt § 11 des Entwurfes wegen der besseren Übersichtlichkeit in eine Gesetzesstelle zusammen und führt einen von der Höhe der jeweiligen Nationalbankrate unabhängigen Verzugszinsensatz ein. Auf diese Weise wird bei einer Veränderung der Nationalbankrate für den Wechselkompte die automatische Änderung des Verzugszinsensatzes vermieden. Die rein volkswirtschaftliche Maßnahme, wie sie die Veränderung der Nationalbankrate darstellt, bleibt dadurch auf den Bereich der Volkswirtschaft beschränkt. Eine solche Änderung ist auch in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen beachtet bzw. bereits durchgeführt.

Zu § 12:

§ 12 des Entwurfes entspricht im wesentlichen § 36 Abs. 8 NVG 1938, wobei deutlicher als bisher zwischen Beitragslast und Beitragsschuld unterschieden wird.

Zu § 13:

Die Versicherungsanstalt hat die Beitragsgrundlage aus den Einkünften zu bilden, wie sie aus dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid bzw. aus den Abschriften der Lohnkonten hervorgehen. Es muß daher gewährleistet werden, daß sie die hierfür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erhält. Diesem Zweck dient § 13 des Entwurfes. Bei der im Vergleich zu den übrigen Pensionsversicherungen geringeren Zahl der Versicherten war es nicht notwendig, die Vorlage an eine bestimmte Frist (vgl. § 20 GSPVG) zu binden.

Die gegenständliche Vorlagepflicht tritt zur allgemeinen Auskunftspflicht und zur Pflicht gemäß § 7 des Entwurfes, die Einkommensteuerbescheide bzw. die Abschriften der Lohnkonten einsehen zu lassen, hinzu.

Kommt der Versicherte der Anordnung der §§ 7 bzw. 13 des Entwurfes, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, nicht nach, so ist die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. 3 des Entwurfes zu bilden.

Zu den §§ 16 und 17:

Die Abs. 1 und 4 des § 16 des Entwurfes gehen weitgehend auf § 37 Abs. 1 NVG 1938 zurück. Die Abs. 2 und 3 sowie § 17 nehmen die einschlägigen Bestimmungen der übrigen Sozialversicherungsvorschriften zum Vorbild.

Zu § 18:

Gegenwärtig sind gemäß § 499 a Z. 3 ASVG in der Notarversicherung bezüglich des Unterstützungsfonds die Vorschriften des § 84 ASVG maßgebend. Die vorliegende Fassung übernimmt den Wortlaut dieser Bestimmung.

Die Beträge, die dem Unterstützungsfonds überwiesen werden können, beruhen auf höheren Hundertsätzen als in den übrigen Pensionsversicherungen, weil bei Übernahme der gleichen Sätze bei dem relativ geringen Gebarungsvolumen der Notarversicherung zu geringe Überweisungen für den Unterstützungsfonds zustandekommen wären.

Zu § 19:

Für die Befreiung von Abgaben werden die einschlägigen Bestimmungen des ASVG für anwendbar erklärt. Dadurch soll der Gesetzestext von der bloßen Wiederholung des Inhaltes der §§ 109 und 110 ASVG, die schon bisher in der Notarversicherung gemäß § 499 a Z. 5 ASVG galten, entlastet werden.

Zu den §§ 20 und 21:

Die §§ 20 bis 21 des Entwurfes übernehmen inhaltlich nur insoweit verändert, als ein eigener

Versicherungszweig Unfallversicherung im Entwurf nicht mehr aufrecht erhalten wird, die durch die 10. Novelle zum NVG 1938, BGBl. Nr. 20/1967, eingeführten Vorschriften über die Renten- und Pensionsanpassung.

Zu § 22:

Über das Entstehen des Anspruches besteht im NVG 1938 keine ausdrückliche Regelung wie in den übrigen Sozialversicherungen. Dieser Mangel wird durch § 22 des Entwurfes beseitigt, dessen Vorbild § 85 ASVG ist. Er verankert den Grundsatz, daß der Leistungsanspruch entsteht, wenn alle für ihn festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Sind demnach mehrere Voraussetzungen für den Leistungsanspruch zu erfüllen, so entsteht er, sobald die letzte noch fehlende Voraussetzung eintritt.

Zu § 23:

Der Anfall der Leistungen ist derzeit allgemein in § 21 Abs. 1 NVG 1938 und im besonderen hinsichtlich des Anfalles der Alterspension in § 13 Abs. 1 NVG 1938 geregelt. Darnach richtet sich der Leistungsanfall grundsätzlich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung ohne Rücksicht auf die Antragstellung. Diese gegenüber den übrigen Sozialversicherungen günstigere Regelung sowie die Sonderbestimmung über den Anfall der Alterspension behält § 23 der Vorlage bei. Dies gilt nicht für den Anfall der neugeschaffenen Pensionsversicherungsleistung des Berufsunfähigkeitsgeldes für Notariatskandidaten. Diese Leistung geht auf die gegenwärtig im Rahmen des Unterstützungsfonds bestehende Krankenunterstützung für Notariatskandidaten zurück. Wenn auch künftig das Berufsunfähigkeitsgeld eine gesetzliche Leistung sein wird, so sollen dennoch die strengen Voraussetzungen, unter denen die Krankenunterstützung gewährt wird, im wesentlichen unverändert bleiben. Aus diesem Grund fällt das Berufsunfähigkeitsgeld nur auf Antrag und frühestens mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an.

Auch die Regelung, wonach die Leistungen stets mit einem Monatsersten anfallen, entstammt der Bestimmung des § 21 Abs. 1 NVG 1938, derzufolge eine laufende Leistung mit dem dem Versicherungsfall nachfolgenden Monat anfällt. Damit ist der Einklang zu den Beitragszeiten, dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Bemessungsgrundlage für die Leistungen hergestellt, die ebenfalls auf Kalendermonate abgestellt sind.

Ebenso wie bisher ist die Antragstellung für den Beginn einer Leistung in den Fällen maßgebend, in denen das Ereignis, das den Versiche-

rungsfall ausgelöst oder den Anspruch begründet, nicht sicher feststellbar ist. Bezüglich der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich dies nicht so wie bisher aus der Regelung über den Anfall der Leistungen, sondern aus den neuen Vorschriften über den Eintritt des Versicherungsfalles; dies gilt auch hinsichtlich des Berufsunfähigkeitsgeldes. Abs. 3 des gegenständlichen Paragraphen trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zuschüsse nicht aus einem bestimmten Versicherungsfall gewährt werden und darüber hinaus abweichend von den übrigen Sozialversicherungen nicht ein Teil der Pension, sondern eigene, wenn auch nicht selbständige Leistungen sind (vgl. Erläuterungen zu §§ 61 und 62 des Entwurfes).

Zu § 24:

Die Bestimmungen des § 20 a NVG 1938 über die Verschollenheit wurden durch die umfassendere Umschreibung des Tatbestandes des § 87 ASVG ersetzt und auf das Standesrecht des Notariates abgestellt.

Zu den §§ 25 bis 27:

Die Bestimmung des § 25 gibt die Regelung des § 23 Abs. 2 und 3 NVG 1938 wieder, wobei allerdings der Auslandsaufenthalt keinen Ruhensgrund mehr bilden soll. Gegenwärtig ruhen die Leistungen bei Auslandsaufenthalt so wie in den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dann nicht, wenn die Versicherungsanstalt die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Diese Lösung hat sich aber bei dem kleinen Versichertenkreis und der dementsprechend geringen Zahl der Fälle als nicht zweckmäßig erwiesen. Der Auslandsaufenthalt soll daher künftig auch ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt kein Ruhensgrund mehr sein. Diese Verbesserung ist für den Bereich der Pensionsversicherung für das Notariat umso eher vertretbar, weil Mittel des Bundes zur Finanzierung der Leistungen dieser Pensionsversicherung nicht zugeschossen werden.

§ 26 Abs. 1 des Entwurfes übernimmt die Ruhensbestimmungen, wie sie gegenwärtig in § 23 a NVG 1938 enthalten sind. Vorbild für die in Abs. 2 behandelte Regelung, deren Einfügung auf eine Anregung der Standesvertretung der Notare zurückgeht, ist die Rechtslage, wie sie nach § 43 GSPVG in analogen Fällen gilt. § 27 gibt den Inhalt des § 23 Abs. 1 NVG 1938 wieder.

Zu § 28:

Für die Fälle, bei denen sich eine Änderung im Ausmaß einer laufenden Leistung ergibt, trifft gegenwärtig § 21 c Abs. 1 NVG 1938 eine Regelung. Diese wird im Abs. 1 des § 28 des Entwurfes grundsätzlich beibehalten und darüber hinaus klargestellt, daß die Regelung nur dann Anwendung findet, wenn die laufende Leistung nicht zu entziehen ist (§ 31) oder erlischt (§ 32).

Da im vorliegenden Entwurf die Zuschüsse als eine eigene Leistung konstruiert sind, ist die gegenständliche Bestimmung, anders als in den übrigen Pensionsversicherungen (vgl. § 97 ASVG), bei der Zuerkennung bzw. bei der Einstellung eines Zuschusses nicht heranzuziehen. Bezüglich der Zuerkennung (Anfall) eines Zuschusses gilt § 23 und bei der Einstellung (Entziehung, Erlöschen) ist nach den §§ 31 bzw. 32 vorzugehen.

Zu den §§ 29 und 30:

Die Regelung der §§ 29 und 30 des Entwurfes übernimmt den Inhalt der §§ 22 und 22 a NVG 1938, mit Ausnahme des § 22 Abs. 4 NVG 1938. Dieser Absatz regelt Näheres über die Bezugsberechtigung beim Tod des Pensionsempfängers und über die Fortsetzung des Verfahrens. In Anlehnung an die Systematik der übrigen Sozialversicherungsvorschriften wird die erstgenannte Regelung Gegenstand eines eigenen Paragraphen (§ 29) und die Fortsetzung des Verfahrens wird nach den rezipierten Verfahrensvorschriften zu beurteilen sein.

Zu § 31:

Die Entziehung von Leistungsansprüchen wird in der geltenden Notarversicherung durch zwei Bestimmungen geregelt; durch § 21 c Abs. 1 NVG 1938 und durch § 99 ASVG, der nach § 499 a Z. 4 ASVG auch in der Notarversicherung anzuwenden ist. Der § 31 des Entwurfes beseitigt diese Konkurrenz und gibt die Bestimmungen des § 99 ASVG wieder.

Zu § 32:

Bestimmungen über das Erlöschen der Ansprüche enthalten die §§ 21 Abs. 4 und 21 c Abs. 2 sowie 9 Abs. 1 und 3 NVG 1938. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden diese Vorschriften nunmehr in eine Gesetzesstelle unter Anlehnung an die Formulierung des § 100 ASVG zusammengefaßt.

Wenn für das Ende einer Leistung nicht die vorliegende Regelung über das Erlöschen Anwendung findet — die in erster Linie die Verwaltungsarbeit vereinfachen soll — so richtet sich ihr Ende nach § 31 des Entwurfes über die Entziehung. Die Übernahme der verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 21 c Abs. 2 NVG 1938 ist im Hinblick auf die neuen Vorschriften über das Verfahren nicht notwendig.

Zu den §§ 33 bis 39:

Die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes ist im NVG 1938 im § 21 d geregelt, der gleichzeitig auch Bestimmungen über die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen enthält, für die jedoch gemäß § 499 a Z. 4

ASVG in der Notarversicherung § 107 ASVG gilt. § 33 des Entwurfes beseitigt die Doppelgleisigkeit und beinhaltet ausschließlich die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes und zwar in der derzeit geltenden Fassung. Diese Regelung weicht von den in den anderen Sozialversicherungsgesetzen enthaltenen dadurch ab, als sie eine rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes auch zu Ungunsten des Leistungsempfängers zuläßt. Diese strengere Norm läßt sich darauf zurückführen, daß die Notarversicherung eine Standesversicherung ist und auch darauf, daß die Finanzierung der Leistungen ausschließlich durch den Stand selbst erfolgt. Die Inanspruchnahme einer zu Unrecht zuerkannten oder einer irrtümlich zu hoch bemessenen Leistung könnte unter Umständen einen dem Stand angehörenden Leistungsbezieher in einen Konflikt zu der ihm obliegenden besonderen Verpflichtung bringen, seine Geschäfte mit Redlichkeit und Genauigkeit zu versehen.

Für die Aufrechnung gilt in der Notarversicherung bisher gemäß § 499 a Z. 4 ASVG die Vorschrift des § 103 ASVG. Den Inhalt dieser Bestimmung gibt § 34 des Entwurfes wieder, abgestellt auf die Verhältnisse der Notarversicherung.

§ 35 des Entwurfes übernimmt den Inhalt der Bestimmungen des § 21 Abs. 3 bis 6 NVG 1938, § 36 des Entwurfes den Wortlaut der geltenden Vorschrift des § 21 a NVG 1938.

Nach § 499 a Z. 4 ASVG. gilt in der Notarversicherung bezüglich des Zahlungsempfängers § 106 ASVG. Diese Vorschrift gibt § 37 der Vorlage wieder, zugeschnitten auf die Erfordernisse der Pensionsversicherung für das Notariat.

Nach § 499 a Z. 4 richtet sich in der Notarversicherung die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 107 ASVG. Daneben enthält aber auch § 23 a Abs. 4 NVG 1938 einschlägige Vorschriften, die noch auf das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz und das Rentenbemessungsgesetz zurückgehen. § 38 des Entwurfes übernimmt den Inhalt des § 107 ASVG, der die Materie ausreichend regelt. Bei dieser Gelegenheit wäre zu bemerken, daß ein berücksichtigungswürdiger Umstand für den Verzicht auf Rückforderung auch die Geringfügigkeit des Betrages sein kann, wenn z. B. die Kosten, die die Rückforderung verursachen, in keinem entsprechenden Verhältnis zu dem rückzufordernden Betrag stehen.

§ 39 des Entwurfes übernimmt im wesentlichen die im § 22 Abs. 4 NVG 1938 geregelte Bezugsberechtigung beim Tod des Anspruchsberechtigten unter Anlehnung an die Formulierung des § 108 ASVG.

Zu § 40:

Der im NVG 1938 im § 2 enthaltene Leistungskatalog wird in veränderter Form im vorliegenden Paragraphen wiedergegeben. Er faßt zusammen, welche Leistungen in der Pensionsversicherung aus einem bestimmten Versicherungsfall gebühren. Neben diesen Leistungen gewährt die Notarversicherung, so wie bisher, noch den Hilflosenzuschuß und die Kinderzuschüsse, die ebenfalls eigene Leistungen sind, jedoch nicht aus einem bestimmten Versicherungsfall gebühren. Näheres darüber wird in den Erläuterungen zu den §§ 61 und 62 des Entwurfes ausgeführt.

Zu § 41:

In der geltenden Notarversicherung wird der Begriff des Versicherungsfalles in einer Anzahl von Gesetzesstellen verwendet (z. B. §§ 19, 21, 24 NVG 1938), doch fehlt das Nähere darüber, welches Ereignis einen Versicherungsfall auslöst und zu welchem Zeitpunkt ein Versicherungsfall als eingetreten gilt. Diese Lücke schließt die vorliegende Vorschrift der Vorlage, die weitgehend die einschlägigen Bestimmungen aus den übrigen Sozialversicherungen (vgl. § 273 ASVG, § 59 GSPVG) übernimmt. In diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit einer diesbezüglich von der Versicherungsanstalt ausgeworfenen Frage soll erwähnt werden, daß die Erbringung der Todesurkunde keine Bedingung für die Annahme des Eintrittes des Versicherungsfalles des Todes ist.

Abs. 2 der Entwurfsbestimmung stellt die Bedeutung des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Durchführung der Versicherung klar. Ebenso wie in den übrigen Sozialversicherungen richtet sich dabei der Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, grundsätzlich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Da für die Ermittlung der Leistungen nur volle Beitragsmonate in Frage kommen (vgl. §§ 9 und 44 des Entwurfes) ist der Eintritt des Versicherungsfalles, nur wenn er auf einen Monatsersten fällt, mit dem Stichtag ident. Fällt der Versicherungsfall nicht auf einen Monatsersten, so ist der Stichtag der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste.

Durch den zweiten Satz des Abs. 2 wird für die Fälle eine Vorsorge getroffen, in denen der Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit nicht mit dem Erlöschen des Amtes des Versicherten oder mit der Streichung des Versicherten aus der Liste der Kandidaten zusammenfällt. Die Bestimmung steht in erster Linie mit § 19 Abs. 1 lit. e NO in Zusammenhang, nach der das Amt eines Notars erst mit Ablauf des Kalenderjahres erlischt, in dem der Notar das 72. Lebensjahr vollendet. Da somit

ein Notar die Möglichkeit hat, über den Eintritt des Versicherungsfalles des Alters (Vollendung des 65. Lebensjahres) hinaus sein Amt auszuüben, war es notwendig, damit die während dieser Zeit erworbenen Beitragszeiten bei der Leistungsbemessung Berücksichtigung finden, den Stichtag für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters auf das Erlöschen abzustellen.

Die gleiche Situation besteht auch für Notariatskandidaten, weil die NO auch für sie die Altersgrenze mit der Vollendung des 72. Lebensjahres festsetzt. Für diesen Personenkreis muß daher die gleiche Lösung gelten.

Zu den §§ 42 bis 44:

Die Bestimmungen des NVG 1938 über die Beitragszeiten, die in größerem Umfang Gegenstand der Novellen zum NVG 1938 waren, finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes sowie auch im ASVG. Dadurch wurden die Vorschriften über die Beitragszeiten außerordentlich unübersichtlich und kompliziert. Diese nachteiligen Auswirkungen will die Vorlage beseitigen und die Vorschriften klar und im Einklang mit den gegenwärtigen Erfordernissen fassen. Sie versucht dieses Ziel, ähnlich wie das im ASVG (vgl. §§ 225 und 226 ASVG) geschehen ist, dadurch zu erreichen, daß sie zwischen Versicherungszeiten nach dem (§ 42 des Entwurfes) und Versicherungszeiten vor dem Inkrafttreten (§ 43 des Entwurfes) des NVG 1972 unterscheidet.

Entsprechend diesen Ausführungen werden als Versicherungszeiten im § 47 des Entwurfes an erster Stelle die Zeiten genannt, für die Beiträge zu entrichten sind.

Im § 42 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes werden so wie im § 225 Abs. 1 Z. 4 ASVG Zeiten einer in der vorliegenden Pensionsversicherung nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit, wenn für sie ein Überweisungsbetrag geleistet wurde, ausdrücklich als Versicherungszeiten anerkannt. Eine solche Vorschrift ist durch die Schaffung der neuen Bestimmungen in den §§ 63 ff. des Entwurfes über das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung bzw. Aufnahme in die Pensionsversicherung notwendig geworden.

Die in § 42 Abs. 1 Z. 4 enthaltene Berücksichtigung von Zeiten des Präsenzdienstes als Versicherungszeiten ist in der Notarversicherung neu. Sie entspricht den in den übrigen Pensionsversicherungen der Selbständigen (vgl. § 62 GSPVG und § 56 B-PVG) geltenden Normen.

Nach § 24 c Abs. 3 NVG 1938 besteht die Möglichkeit, für Zeiten der Unterbrechung der Versicherung, d. h. für Zeiten, in denen die Tätigkeit als Notar oder als Notariatskandidat geendet hat, Beiträge längstens für sechs Jahre nachzuentrichten. Da eine derartige Bestimmung

auch für die Zukunft noch eine gewisse Bedeutung haben kann, wird sie in geänderter Form im § 42 Abs. 1 Z. 2 zusammen mit Abs. 2 der Vorlage übernommen. Abs. 2 Z. 2 der in Rede stehenden Entwurfsbestimmung steht mit der im § 9 Abs. 4 des Entwurfes getroffenen Regelung in Zusammenhang.

Ausgehend davon, daß in die Vorlage diejenigen Vorschriften des NVG 1938 nicht mehr aufgenommen werden sollen, die die Fälle, für die sie geschaffen wurden, bereits gelöst haben, verweist § 43 bezüglich der Beitragszeiten vor dem Inkrafttreten der Vorlage auf die am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften.

Zu § 45:

Im § 24 NVG 1938 wird für die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten die Dreivierteldekung gefordert. Diese Lösung sowie den Katalog der Zeiten, die bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes außer Betracht zu bleiben haben, behält § 45 des Entwurfes, angepaßt an die derzeitige Rechtslage, bei.

Zu § 46:

Über die Wartezeit wird im NVG 1938 im § 19 das Nähere bestimmt. § 46 des Entwurfes übernimmt weitgehend dessen Inhalt und ergänzt ihn um eine Sonderregelung bezüglich der Wartezeit für das Berufsunfähigkeitsgeld. Wie bereits erwähnt, ist diese Leistung der Krankenunterstützung für Notariatskandidaten den Richtlinien des Unterstützungsfonds nachgebildet. Die Voraussetzung für diese Kannleistung, nämlich eine mindestens einjährige Notariatspraxis, soll in der Form der zwölfmonatigen Wartezeit auch für das Berufsunfähigkeitsgeld gelten.

Zu § 47:

Nach § 10 Abs. 1 NVG 1938 gebührt dem Versicherten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist, für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine Invaliditätspension. An diesem Grundsatz ändert der Entwurf nichts. Änderungen sieht er jedoch in folgender Hinsicht vor:

1. Da die Leistung bei Berufsunfähigkeit zu gewähren ist, wird sie in Berufsunfähigkeitspension umbenannt.

2. Eine Bestimmung des Begriffes „dauernde Berufsunfähigkeit“ in der vorliegenden Gesetzesstelle erübrigt sich im Hinblick auf die Z. 12 des Begriffskataloges (§ 2 des Entwurfes).

3. Der Zusatz im § 10 Abs. 1 NVG 1938 „für die Dauer der Berufsunfähigkeit“ wurde nicht übernommen. Dies aus der Erwägung, daß bei einem körperlichen oder geistigen Gebrechen des Versicherten, durch das er dauernd unfähig

ist seinen Beruf auszuüben, die Pension nicht auf eine bestimmte Dauer, sondern ebenfalls nur dauernd, d. h. zeitlich nicht begrenzt, gewährt werden kann. Diese Lösung steht im übrigen auch im Einklang mit der Notariatsordnung, nach der das Amt eines Notars erlischt (entsprechendes gilt auch für Notariatskandidaten), wenn er bleibend unfähig ist, sein Amt auszuüben.

Abs. 2 der Entwurfsbestimmung entspricht § 10 Abs. 4 NVG 1938. Der Hilflosenzuschuß und der Kinderzuschuß (§ 10 Abs. 2 und 3 NVG 1938) werden in der Vorlage in eigenen Gesetzesstellen behandelt (§§ 61 und 62).

Zu § 48:

Das in der vorliegenden Entwurfsbestimmung behandelte Ausmaß der Berufsunfähigkeitspension erfährt in mehrfacher Hinsicht eine Verbesserung. Der Grundbetrag und der Steigerungsbetrag wurde von 2161 S bzw. 5'80 S bei unveränderter Gesetzeslage im Jahre 1972 auf 2500 S bzw. 7 S angehoben; ab 1973 sind diese Beträge laufend anzupassen (siehe § 90 des Entwurfes). Diese von der Standesvertretung der Notare angeregte Verbesserung ist eine Folge der Einkommensentwicklung des Standes. Diese Einkommensentwicklung bewirkt nämlich, daß der Anteil des von den Einkünften nicht abhängigen Grund- bzw. Steigerungsbetrages an der Höhe der Pension, gegenüber der durch die tatsächlichen Einkünfte bestimmten Zusatzpension, zurückgeht. Die erwähnte Erhöhung korrigiert diesen ungewollten Effekt.

Eine weitere Änderung stellt die Valorisierung der für die Ermittlung der Zusatzpension zum 60. Lebensjahr maßgebenden Monateinkommen dar. Durch sie kommt diese Bestimmung zu ihrer vollen Auswirkung.

Wie in der Begründung zu § 1 des Entwurfes ausgeführt wurde, soll von den Bestimmungen des NVG 1938 über die Unfallversicherung künftig nur mehr die Zurechnung von Versicherungszeiten bestehen bleiben. Diese Lösung verwirklichen die Abs. 5 bis 7 der gegenständlichen Entwurfsbestimmung. Hat ein Versicherter einen Dienstunfall erlitten, dessen Folgen im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles eine Gesundheitsschädigung — das kann eine akute Schädigung oder ein dadurch bewirkter Zustand sein — von mindestens 25 v. H. verursachen, so gebührt ihm eine Erhöhung des Steigerungsbetrages. Die derzeit nach § 9 Abs. 2 NVG 1938 in Kraft stehende jeweils 50/oige Staffelung der Minderung der Berufsfähigkeit wurde aus den in den Erläuterungen zu § 1 dargelegten Gründen durch eine Abstufung um jeweils 25 v. H. ersetzt. Je nach dem Hundertsatz der Gesundheitsschädigung gebührt ein Steigerungsbetrag, der 90, 180, 270 oder 360 Versicherungsmonaten entspricht.

Ist der Versicherte an den Folgen des Dienstunfalles gestorben, so erfährt analog die für die Ermittlung der Hinterbliebenenpensionen maßgebende Pension eine Erhöhung des Steigerungsbetrages, der 360 Versicherungsmonaten entspricht (siehe §§ 55 Abs. 2 und 58). Die Lösung über die Erhöhung der Pension bei einem Dienstunfall stützt sich auf die einschlägigen Regelungen aus dem Pensionsrecht der Bundesbeamten, auf die auch die nach § 8 NVG 1938 in Wirksamkeit stehende Zurechnung von Beitragszeiten zurückgeht.

Die Definition des Dienstunfalles enthält Z. 14 des Begriffskataloges.

Unverändert gegenüber bisher bleibt die nunmehr im § 48 Abs. 8 und 9 enthaltene Vorschrift, daß die Berufsunfähigkeitspension stets einen bestimmten laufend anzupassenden Mindestbetrag erreichen muß. Sie wurde jedoch im Einklang mit der finanziellen Lage der Versicherungsanstalt von 3152 S bei unveränderter Gesetzeslage im Jahre 1972 auf 4500 S erhöht; ab 1973 ist dieser Betrag laufend anzupassen.

Zu den §§ 49 und 50:

Die Leistungen der Pensionsversicherung werden durch die Einführung des Berufsunfähigkeitsgeldes, auf das nur Notariatskandidaten Anspruch haben, um eine neue Leistung erweitert. Sie ersetzt eine Kannleistung, die bisher nur auf Grund der Richtlinien für den Unterstützungsfonds und zwar als Krankenunterstützung für Notariatskandidaten gewährt wurde. Im Hinblick auf diesen Umstand bleiben auch für das Berufsunfähigkeitsgeld die speziellen Voraussetzungen, wie sie für die Krankenunterstützung gelten, aufrecht (siehe die Erläuterungen zu § 46 des Entwurfes). Das gleiche gilt für die Leistungsdauer. Auf das Berufsunfähigkeitsgeld wird jedoch ein Anspruch bestehen, der im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen für das Zustandekommen eines Leistungsanspruches, insbesondere auf die Bestimmungen über die Wartezeit, in keinem Zusammenhang damit steht, ob der Anspruchswerber am Stichtag in die Liste der Notariatskandidaten eingetragen ist oder nicht. Das Berufsunfähigkeitsgeld wird im Ausmaß des jeweiligen Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9 des Entwurfes) gebühren, erhöht um einen allfälligen Kinderzuschuß gemäß § 61 des Entwurfes.

Zu § 51:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Alterspension erfahren durch den Entwurf eine erwähnenswerte Verbesserung. § 51 Abs. 1 des Entwurfes sieht anstelle der bisher in Kraft stehenden Altersgrenze des 68. Lebensjahres das 65. Lebensjahr vor. Mit dieser Herabsetzung wird

es den Versicherten des Notariates möglich sein, im gleichen Lebensalter in den Ruhestand zu treten wie die öffentlich Bediensteten oder die Versicherten der Sozialversicherung.

Die übrigen Änderungen der gegenständlichen Bestimmung sind formeller Natur.

Zu § 52:

Die vorliegende Vorschrift beabsichtigt keine Änderung der geltenden Regelung (§ 13 Abs. 1 NVG 1938), sondern bestimmt, daß, so wie bisher, auf die Alterspension in der Höhe der Berufsunfähigkeitspension, wie sie gebührt hat oder gebührt hätte, Anspruch besteht. Im Sinne dieses Grundsatzes soll daher auch ein Versicherter, der einen Dienstunfall erlitten hat, auch dann, wenn ihm keine Berufsunfähigkeitspension, sondern die Alterspension gebührt, eine Kompensation für die Folgen eines Dienstunfalles, entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 bis 7 des Entwurfes erhalten. Die Erhöhung des Steigerungsbetrages nach § 48 Abs. 5 bis 7 des Entwurfes ist somit, wenn der Versicherte durch die Folgen des Dienstunfalles in seiner Gesundheit entsprechend geschädigt ist, sinngemäß auch für das Ausmaß der Alterspension anzuwenden.

Zu § 53:

§ 53 des Entwurfes enthält die Aufzählung (vgl. § 14 NVG 1938), welche Pensionen als Hinterbliebenenpensionen gelten; sie steht mit § 40 Z. 4 lit. a des Entwurfes in Zusammenhang.

Zu § 54:

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenpension enthalten die §§ 14 Z. 1 und 15 Abs. 3 und 4 NVG 1938. Diese Voraussetzungen faßt der Entwurf aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit in eine Gesetzesstelle zusammen.

Zu erwähnen ist, daß auf die Formulierung im § 14 Z. 1 NVG 1938 über die Beschränkung des Witwenpensionsanspruches für die Dauer des Witwenstandes im Entwurf wegen der neuen Vorschriften über das Erlöschen der Leistungen (§ 32 des Entwurfes) verzichtet werden konnte.

Zu § 55:

§ 55 des Entwurfes gibt § 15 Abs. 1 NVG 1938 wieder, dessen Inhalt übersichtlicher und in Anlehnung an die einschlägige Formulierung in den übrigen Pensionsversicherungen (vgl. § 264 Abs. 2 ASVG) gestaltet wurde.

Die Witwenpension, die der Witwe nach dem Versicherten zusteht, soll auch künftig so wie schon bisher 60 v. H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch hatte oder gehabt hätte (eingeführt durch die 1. Novelle

zum NVG 1938, BGBl. Nr. 174/1951) betragen. Auch bezüglich der Höhe der Witwenpension für die frühere Ehefrau des Verstorbenen wird durch den Entwurf, abgesehen davon, daß sie nunmehr ebenfalls von der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder hätte, zu bemessen ist, keine Änderung eintreten. Bezüglich der Höhe der Witwenpension wurde die gegenwärtig geltende Herabsetzung von 60 v. H. auf 50 v. H. der Pension des Verstorbenen, wenn auch eine Witwenpension für die frühere Ehefrau zu gewähren ist, fallen gelassen. Eine Kürzung aus diesem Anlaß steht mit einer modernen Auffassung über die Ansprüche der Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung nicht mehr in Einklang. Eine Verbesserung schafft der Entwurf hinsichtlich des Höchstausmaßes der Witwenpensionen. Derzeit (§ 17 NVG 1938) dürfen alle Hinterbliebenenpensionen zusammen nicht höher sein als die Invaliditätspension des verstorbenen Versicherten; innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Hinterbliebenenpensionen, ausgenommen die Witwenpension an die frühere Ehefrau, verhältnismäßig zu kürzen. Diese Bestimmung wird durch § 55 Abs. 4 des Entwurfes dadurch verbessert, daß künftig nur die Witwenpensionen den Rahmen, wie er durch die Berufsunfähigkeitspension gebildet wird, nicht übersteigen dürfen. In Zukunft ist also die Bestimmung über das Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen nur mehr auf die Witwenpensionen anzuwenden, wobei hiezu noch die weitere Verbesserung kommt, daß der Rahmen, innerhalb dessen verhältnismäßig zu kürzen ist, im Vergleich zum NVG 1938 unverändert bleibt. Eine weitere Besserstellung bedeutet die Vorschrift des § 55 Abs. 6 des Entwurfes, wonach die Witwenpensionen mindestens je 3000 S ausmachen müssen; dieser Betrag wird ab 1973 laufend angepaßt. Bezüglich der Erhöhung der Witwenpension, wenn der Versicherte an den Folgen eines Dienstunfalles gestorben ist, wird auf die Begründung zu § 48 verwiesen.

Zu § 56:

Die Abfertigung wird im NVG 1938 in § 15 Abs. 5 und 6 behandelt. Der Entwurf sieht hiefür einen eigenen Paragraphen vor, der den bisherigen Inhalt übernimmt. Die teilweise Neuformulierung in Abs. 2 stellt eine Angleichung an die Formulierung in § 54 Abs. 4 des Entwurfes dar.

Zu den §§ 57 und 58:

Der Aufbau der, vorliegenden Bestimmung hat die einschlägigen Bestimmungen aus den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Normen zum Vorbild. Die Formulierung der Kindeseigenschaft (§ 57 Abs. 4 des Entwurfes) geht auf die entsprechenden Vorschriften des Pensionsgesetzes

1965, BGBl. Nr. 340 (§§ 14 Abs. 3 Z. 3 und 17 Abs. 2 PG 1965) zurück. Hiefür war vor allem die Verwandtschaft der Pensionsversicherung für das Notariat in den Fragen der Hinterbliebenenleistungen mit dem Pensionsrecht der Bundesbeamten maßgebend. Die Neuregelung bietet gegenüber § 14 Z. 2 NVG 1938 einige Verbesserungen; so wird auf die Verehelichung nicht mehr Bezug genommen und ein Pensionsanspruch auch gewährt, wenn das Gebrechen zum 18. Lebensjahr bereits bestanden hat. Zu dieser Gesetzesstelle ist zu erwähnen, daß die darin angeführte Schul- und Berufsausbildung jeweils als eine Einheit aufzufassen ist, sodaß z. B. die Ferien zwischen dem Ablegen der Matura und dem Beginn des Hochschulstudiums keine Unterbrechung der Kindeseigenschaft bewirken.

§ 58 des Entwurfes übernimmt den Inhalt des § 16 Abs. 1 NVG 1938 und setzt Mindestbeträge fest, gestaffelt je nach dem Lebensalter des Anspruchsberechtigten und danach, ob er einfach oder doppelt verwaist ist. Diese Beträge sind ab 1973 laufend anzupassen. Bezüglich der Erhöhung der Waisenpension, wenn der Versicherte einen Dienstunfall erlitten hat, an dessen Folgen er gestorben ist, wird auf die Begründung zu § 48 verwiesen.

Zu § 59:

Die vorliegende Entwurfsbestimmung benennt die bisher als einmalige Abfertigung bezeichnete Leistung (§ 20 NVG 1938) in Abfindung um. Dieser Ausdruck entspricht dem im ASVG verwendeten Ausdruck und vermeidet eine Verwechslung mit der Abfertigung der Witwenpension (§ 56 des Entwurfes). Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Zu § 60:

Der Begräbniskostenbeitrag erfährt, abgesehen davon, daß für die Anspruchsberechtigung der Kinder deren Lebensalter keine Rolle mehr spielen soll, keine Änderung.

Zu den §§ 61 und 62:

Gemäß den §§ 10 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 NVG 1938 gebührt allen Pensionsempfängern, die hilflos sind, ein Hilflosenzuschuß und den Empfängern einer Alters- oder Invaliditätspension für jedes Kind ein Kinderzuschuß. Diese Gesetzesstellen führen nicht ausdrücklich an, wie dies in den übrigen Pensionsversicherungen geschieht (vgl. §§ 105 a und 262 ASVG, 48 und 79 B-PVG), daß die Zuschüsse zu der jeweiligen Pension gebühren. In der Notarversicherung sind Kinder- und Hilflosenzuschüsse daher nicht ein Teil der Pension, zu der sie hinzutreten. Um dies klarer als bisher zum Ausdruck zu bringen, soll künftig der Hilflosenzuschuß und die Kinderzuschüsse

in gesonderten Gesetzesstellen behandelt werden. So wie bisher sind sie eigene, wenn auch nicht selbständige Leistungen, auf die insbesondere die Vorschriften über den Anfall der Leistung, über die Entziehung und über das Erlöschen in gleicher Weise Anwendung finden wie auf die Pension. Auf Grund des Begriffskataloges im § 2 des Entwurfes erübrigt es sich, die Hilflosigkeit zu umschreiben.

Eine Änderung erfahren der Kinder- und der Hilflosenzuschuß hinsichtlich ihrer Höhe. Nach dem Vorbild der anderen Pensionsversicherungen (vgl. §§ 105 a und 262 Abs. 2 ASVG) sollen künftig für den Kinderzuschuß ein Mindestbetrag und für den Hilflosenzuschuß neben dem Mindestbetrag ein Höchstbetrag eingeführt werden; die Beträge sind ab 1973 laufend anzupassen.

Zu den §§ 63, 64, 94 und 95:

Auf Grund der 24. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 446/1969, wurde die Notarversicherung aus den Wanderversicherungsvorschriften des § 251 a ASVG ab 1. Jänner 1971 ausgeklammert. Das gleiche ist in den übrigen Pensionsversicherungen geschehen. Die Erläuterungen der 24. Novelle zum ASVG führten zu dieser Maßnahme aus, daß in der neuzuschaffenden Pensionsversicherung für das Notariat an Stelle der Wanderversicherung eine den §§ 308 und 311 ASVG nachgebildete Regelung Platz greifen soll.

Die Vorschriften der §§ 63 und 64 des Entwurfes verwirklichen diese in Aussicht gestellte Lösung. Die Notwendigkeit, die Notarversicherung aus der Wanderversicherung auszuklammern war dadurch bedingt, daß in der Notarversicherung eine anders geartete Versicherungszeitenregelung und Pensionsbemessung sowie überhaupt ein ganz anderes Leistungssystem gilt. Die Wanderversicherungsregelung ist in erster Linie für die Fälle geschaffen worden, in denen innerhalb der großen Versichertenkreise des ASVG, GSPVG und B-PVG ein Wechsel in der Versicherungszugehörigkeit eintritt. Sie kann daher auf die aufgezählten Besonderheiten der eine geringe Anzahl von Versicherten umfassenden Pensionsversicherung für das Notariat in nur sehr unbefriedigender Weise eingehen. Die Anwendung der bisherigen Wanderversicherungsvorschriften in bezug auf die Notarversicherung war deshalb stets mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Aus den angeführten Gründen soll daher an Stelle der Wanderversicherung die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis einschließlich der Vorschriften über die Fälligkeit und die Wirkung der Zahlung des Überweisungsbetrages (vgl. §§ 309 und 310 ASVG) treten. Sie sind unter Berücksichtigung der in den §§ 63 und 64 vorgesehenen

Maßgaben sowohl beim Ausscheiden aus der Pensionsversicherung für das Notariat als auch bei der Aufnahme in diese Versicherung anzuwenden.

Im Sinne dieser Regelung ist, wenn ein Versicherter aus der Pensionsversicherung für das Notariat ausscheidet, ein Überweisungsbetrag zu leisten, und zwar, wenn er in den Bereich des öffentlichen Dienstes übertritt, an den öffentlichen Dienstgeber, ansonsten an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten. Es erfahren dabei auch jene Fälle eine Regelung, in denen der aus der Pensionsversicherung für das Notariat Ausgeschiedene keiner versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, ohne dabei eine Leistung aus der Pensionsversicherung zu beziehen oder den Präsenzdienst zu leisten. Auf diese Weise wird dem Ausgeschiedenen, da die Notarversicherung als Standesversicherung eine freiwillige Versicherung nicht kennt, die Möglichkeit zur Erhaltung seiner in der Notarversicherung erworbenen Anwartschaft eingeräumt. Durch § 95 des Entwurfes ist gewährleistet, daß die einem solchen Überweisungsbetrag bzw. einem an die Versicherungsanstalt zu leistenden Überweisungsbetrag oder einem in Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen der §§ 94 und 95 gebührenden Überweisungsbetrag zugrunde liegenden Zeiten als Beitrags- bzw. Versicherungszeiten in der jeweils in Betracht kommenden Pensionsversicherung gelten.

Die Höhe des von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu leistenden Überweisungsbetrages beträgt mit Rücksicht auf den in der Notarversicherung derzeit geltenden neunprozentigen Beitragssatz, 6. v. H. des Durchschnittes der Beitragsgrundlagen aus den letzten sechs vor dem Ausscheiden liegenden Beitragsmonaten. Diese Grundlage für die Ermittlung des Überweisungsbetrages weicht von der nach § 10 des Entwurfes geregelten Beitragsgrundlage ab. Sie ist auf die allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG im Zeitpunkt des Ausscheidens, unter Bedachtnahme auf die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage, abgestellt. Sie soll sicherstellen, daß die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates den Überweisungsbetrag nur im Rahmen einer solchen Beitragsgrundlage leistet, die auch bei der Bemessung der künftigen Leistung aus der Pensionsversicherung der Angestellten Anwendung findet.

Der in umgekehrten Fällen, bei Aufnahme in die Pensionsversicherung für das Notariat, von den anderen Pensionsversicherungsträgern an die Versicherungsanstalt zu leistende Überweisungsbetrag (§ 64 des Entwurfes), ist in seiner Höhe ebenfalls durch die jeweils in Betracht kommende Beitrags- bzw. Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Dies bedeutet, daß die in Frage kommenden

Pensionsversicherungsträger in den vorliegenden Fällen den Überweisungsbetrag von einer anderen Grundlage ermitteln müssen, als der in den Vorschriften über das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung normierten. Diese Lösung kann bei der geringen Anzahl der zu erwartenden Fälle den Pensionsversicherungsträgern zugemutet werden.

In Anbetracht der Vorschriften des § 311 ASVG erübrigt es sich, einen Überweisungsbetrag für die künftigen Fälle in Aussicht zu nehmen, in denen jemand vom öffentlichen Dienst in das Notariat übertritt.

Unter Berücksichtigung des Charakters der Standesversicherung, den die Notarversicherung hat, könnten dem Überweisungsbetrag des § 64 des Entwurfes nur Zeiten bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten zugrunde gelegt werden (§ 64 Z. 2 und 3). Dieses Höchstausmaß steht mit der Bestimmung der Notariatsordnung im Zusammenhang, nach der für die Erlangung des Notarenamtes eine juristische Praxis von mindestens sieben Jahren vorgeschrieben ist, von denen drei Jahre Notariatskandidatszeiten sein müssen.

Da auch in den Fällen der Aufnahme in die Pensionsversicherung für das Notariat die in Frage kommenden Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis entsprechend anzuwenden sind, werden gemäß diesen Bestimmungen die im Überweisungsbetrag an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates nicht berücksichtigten Versicherungszeiten dem Ausgeschiedenen erstattet (vgl. § 308 Abs. 3 ASVG).

Die Vorschriften über die Aufnahme in die Pensionsversicherung und das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung gelten nur, wenn jemand nach dem Wirksamkeitsbeginn der Vorlage aus der Pensionsversicherung für das Notariat ausscheidet bzw. in diese Versicherung übertritt (siehe § 94 Abs. 1 des Entwurfes). Hat das Ausscheiden oder das Übertreten vor diesem Zeitpunkt stattgefunden, greift, soweit noch keine Wanderversicherungsleistung angefallen ist, die Übergangslösung des § 94 Platz. Danach sind durch den Verweis auf die §§ 63 und 64 aus dem Dauerrecht, ebenfalls die in Betracht kommenden Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis anzuwenden. Bei den Pensionen, die auf Grund der Wanderversicherungsbestimmungen bereits zuerkannt worden sind, soll durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Aufnahme in die und das Ausscheiden aus der Notarversicherung keine Änderung eintreten, sie sollen wie bisher weiterlaufen.

Durch § 95 des Entwurfes wird vorgesehen, daß die gemäß § 499 ASVG in der Notar-

versicherung geltende Bestimmung beim Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und nachfolgendem Übertritt in die Notarversicherung auch beim Außerkräftreten der zitierten ASVG-Vorschrift weiter in Geltung bleibt. Darüber hinaus wird in § 95 des Entwurfes die Benachteiligung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates beseitigt, die darin besteht, daß die Vorschrift des § 531 ASVG über Nachversicherung und Leistung von Überweisungsbeträgen für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei ehemaligen reichsdeutschen Dienststellen in der Notarversicherung nicht anwendbar ist.

Zu § 65:

So wie nach der geltenden Rechtslage werden auch für die Zukunft die Verfahrensbestimmungen des ASVG für anwendbar erklärt. Durch die in § 48 Abs. 5 des Entwurfes normierte Entschädigung bei einem Dienstunfall war es notwendig, die Verfahrensbestimmungen des § 363 des ASVG über die Unfallsanzeige durch solche zu ersetzen, die auf die Erfordernisse der Versicherungsanstalt bei der Anwendung der genannten Entwurfsbestimmung Bedacht nehmen.

Zu den §§ 66 bis 75:

Maßgebend für die Verwaltung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates sind derzeit die einschlägigen Bestimmungen des NVG 1938 (§§ 25 ff. NVG 1938). Diese übernimmt die Vorlage inhaltlich so weit als möglich unverändert und paßt die einzelnen Formulierungen an die den heutigen Auffassungen entsprechenden Normen der übrigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften an.

So wie in der Gegenwart wird auch künftig die Verwaltung der Hauptversammlung, dem Vorstand und den beiden Rechnungsprüfern obliegen. Durch eine neue Bestimmung über die Versichertenvertreter (§ 67 des Entwurfes) ist gewährleistet, daß die Verwaltung der Versicherungsanstalt in den Händen der Mitglieder des Standes liegt.

Die Hauptversammlung ist aus den Mitgliedern des jeweiligen Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern zu bilden. Sie wird im wesentlichen die gleichen Agenden haben wie bisher. Neu ist lediglich die ausdrückliche Bestimmung, nach der sie den Präsidenten und seinen Stellvertreter zu wählen hat. Dadurch wird eine bisher bestandene Unklarheit betreffend die Wahl des Präsidenten beseitigt.

Geschäftsführendes Organ ist auch künftig der Vorstand. Die Normierung einer eigenen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Präsidenten bei Gefahr im Verzug ist neu. Auch sie soll eine aufgetretene Unklarheit beseitigen

und einen verwaltungsökonomischen Vorteil schaffen.

Bezüglich der Sitzungen der Verwaltungskörper behält der Entwurf die bestehenden Besonderheiten der Notarversicherung bei. Auch künftig soll in der Hauptversammlung eine schriftliche Abstimmung zulässig sein und die Möglichkeit der Stimmenabgabe im Wege einer Bevollmächtigung bestehen bleiben.

Zu den §§ 76 bis 80:

In bezug auf die Vermögensverwaltung tritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage ebenfalls keine Änderung ein. Die im § 80 des Entwurfes geregelten Maßnahmen übernehmen die einschlägigen Bestimmungen des § 36 Abs. 5 NVG 1938. Die Formulierung soll klarer als bisher zum Ausdruck bringen, daß nach der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Einnahmen mit den Ausgaben die Möglichkeit besteht, auf den ursprünglichen Beitragssatz zurückzugehen.

§ 80 Abs. 2 des Entwurfes verwirklicht eine Anregung der Versicherungsanstalt. Sie ermöglicht es, einem allfälligen Wunsch der Versicherten nach Verbesserung der Finanzlage der Versicherungsanstalt, auch wenn ihre finanzielle Situation nicht kritisch ist, Rechnung zu tragen.

Zu den §§ 81 bis 88:

Die Bestimmungen über die Aufsicht des Bundes, die Satzung, die Versicherungsunterlagen und die Bediensteten erfahren durch die Vorlage keine nennenswerten Änderungen.

Die in § 87 des Entwurfes geregelte Verwaltungshilfe tritt zu den Bestimmungen über die Rechts- und Verwaltungshilfe, wie sie § 360 ASVG normiert, hinzu. Diese Vorschrift gilt auch in der Pensionsversicherung für das Notariat, und zwar auf Grund des § 65 des Entwurfes,

durch den die Verfahrensvorschriften des ASVG, zu denen auch § 360 ASVG zählt, rezipiert werden. Vorbild für § 87 des Entwurfes ist § 321 ASVG. Anders als in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen haben nach § 87 des Entwurfes die in Frage kommenden Versicherungsträger nur solche Mitteilungen auszutauschen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Diese Lösung war deshalb notwendig, weil sich die Versicherungsanstalt mit der nicht die Notarversicherung betreffenden Sozialversicherung nur in wenigen Einzelfällen wird beschäftigen müssen. Dies gilt umgekehrt auch für die übrigen Sozialversicherungsträger.

Zu den §§ 89 bis 101:

Ähnlich wie nach den einschlägigen Regelungen des ASVG und des B-PVG sollen die neuen Bestimmungen über die Leistungen nur auf die Direktpensionen anzuwenden sein, die nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes anfallen, für Hinterbliebenenpensionen wird das neue Recht nur gelten, wenn sie von einer Direktpension abgeleitet sind, auf die die Bestimmungen der Vorlage anzuwenden waren. Das bedeutet für die Pensionsempfänger, denen eine Pension gebührt, für die noch das NVG 1938 maßgebend ist, keine Schlechterstellung, weil die wichtigsten Verbesserungen des Entwurfes weitgehend auch für die Leistungen gelten, auf die noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind. Keine Geltung für diese Leistungen wird allerdings die in § 48 Abs. 1 des Entwurfes neugeschaffene Erhöhung des Grund- und Steigerungsbetrages haben. Um einen gewissen Ausgleich dafür zu schaffen, daß die erwähnten Leistungen von dieser Verbesserung ausgeschlossen sind, sieht § 93 des Entwurfes für sie eine Erhöhung vor. Je nach dem Zeitpunkt des Anfalles der Pension beträgt die Erhöhung 4 v. H. oder 2,5 v. H.